



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF
Departament federal da finanzas DFF

Bericht

des Eidgenössischen Finanzdepartements

über

die Vernehmlassungsergebnisse

zum

**Erläuterungsbericht inkl. Gesetzesentwurf der
Expertenkommission "Totalrevision des
Bundesgesetzes über die Anlagefonds
vom 18. März 1994"**

Oktober 2004

Index

Abkürzungen	6
1 Ausgangslage	8
2 Vernehmlassungsteilnehmer	8
3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	8
4 Auswertung der Vernehmlassung zu einzelnen Themenbereichen	9
4.1 Massgeschneiderter Anlegerschutz	9
4.1.1 Begriff des qualifizierten Anlegers	9
4.1.2 Destinatärstheorie – Ein-Anleger-Fonds.....	10
4.1.3 Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger	10
4.2 Geltungsbereich	10
4.2.1 Grundsätzliches.....	10
4.2.2 Öffentliche Werbung.....	10
4.2.3 Negativkatalog.....	10
4.2.4 Strukturierte fondsähnliche Finanzinstrumente	11
4.3 Einführung neuer Rechtsformen	11
4.3.1 Anlagegesellschaft	11
4.3.2 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	11
4.4 Unterstellung bestehender Formen der kollektiven Kapitalanlage.....	12
4.4.1 Anlagestiftung.....	12
4.4.2 Investmentgesellschaft.....	12
4.5 Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften	13
4.5.1 Erweitertes Tätigkeitsgebiet der Fondsleitung.....	13
4.5.2 Vereinfachter Prospekt.....	14
4.5.3 Verbot der Delegation der Anlageentscheide an die Depotbank.....	14
4.5.4 Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.....	14
4.6 Rechtssetzung und Verfahrensrecht.....	14
4.6.1 Rechtssetzungskompetenzen / Delegationen an die EBK / Regulierungsdichte	14
4.6.2 Selbstregulierung	15
4.6.3 Duales Bewilligungskonzept.....	15
4.6.4 Verfahrensrecht für die EBK.....	15
4.6.5 E-Government	16
4.7 Steuerfragen	16
4.7.1 Grundsatz der transparenten Besteuerung	16
4.7.2 Mindestanzahl der "High Net Worth Individuals"	16
4.7.3 Verrechnungssteuer bei affidavitfähigen Thesaurierungsfonds.....	17
4.7.4 Immobilienfonds mit indirektem und direktem Grundbesitz	17
4.7.5 Besteuerung von Investmentgesellschaften	17

4.8	Weiteres Vorgehen	18
4.8.1	Detailüberarbeitung und zeitliche Dringlichkeit.....	18
4.8.2	Koordination mit weiteren Regulierungsvorhaben	18
4.8.3	Volkswirtschaftliche Auswirkungen neuer Regulierungen	18
4.9	Zu den einzelnen Artikeln des KAG	18
4.9.1	1. Kapitel: Zweck und Gegenstand (Art. 1 – 11).....	18
4.9.1.1	1. Abschnitt: Zweck und Begriffe (Art. 1 – 2)	18
4.9.1.2	2. Abschnitt: Gegenstand (Art. 3 – 7)	18
4.9.1.3	3. Abschnitt: Arten der kollektiven Kapitalanlagen und Anlegerkreis (Art. 8 – 9)	19
4.9.1.4	4. Abschnitt: Interne Sondervermögen und strukturierte fondsähnliche Finanzinstrumente (Art. 10 – 11)	19
4.9.2	2. Kapitel: Offene kollektive Kapitalanlagen (Art. 12 – 18).....	19
4.9.2.1	1. Abschnitt: Anlagefonds (Art. 12 – 16).....	19
4.9.2.2	3. Abschnitt: Anlagestiftung (Art. 17 – 18)	19
4.9.3	3. Kapitel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen (Art. 19 – 21).....	20
4.9.3.1	1. Abschnitt: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 19 – 20)	20
4.9.3.2	2. Abschnitt: Investmentgesellschaften (Art. 21)	20
4.9.4	4. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für kollektive Kapitalanlagen (Art. 22 – 31)	20
4.9.4.1	1. Abschnitt: Bewilligungs- und Meldepflichten (Art. 22 – 25).....	20
4.9.4.2	2. Abschnitt: Verhaltensregeln (Art. 26 – 29).....	21
4.9.4.3	3. Abschnitt: Bewertung des Kollektivvermögens (Art. 30).....	22
4.9.4.4	4. Abschnitt: Vermögensverwalter (Art. 31)	22
4.9.5	5. Kapitel: Besondere Bestimmungen für offene kollektive Kapitalanlagen (Art. 32 – 85)	22
4.9.5.1	1. Abschnitt: Fondsleitung (Art. 32 – 39)	22
4.9.5.2	2. Abschnitt: Anlagegesellschaft (Art. 40).....	23
4.9.5.3	3. Abschnitt: Anlagestiftung (Art. 41 – 45)	23
4.9.5.4	4. Abschnitt: Depotbank (Art. 46 – 49).....	24
4.9.5.5	5. Abschnitt: Fondsreglement (Art. 50 – 51).....	24
4.9.5.6	6. Abschnitt: Prospekt und vereinfachter Prospekt (Art. 52 – 53)	24
4.9.5.7	7. Abschnitt: Stellung der Anleger (Art. 54 – 61)	25
4.9.5.8	8. Abschnitt: Rechenschaftsablage und Publikationsvorschriften (Art. 62 – 65)	25
4.9.5.9	9. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Art. 66)	26
4.9.5.10	10. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung (Art. 67 – 69).....	26
4.9.5.11	11. Abschnitt: Vertrieb (Art. 70 – 71)	27
4.9.5.12	12. Abschnitt: Anlagevorschriften (Art. 72 – 85)	27
4.9.6	6. Kapitel: Besondere Bestimmungen für geschlossene kollektive Kapitalan- lagen (Art. 86 – 90).....	29
4.9.6.1	1. Abschnitt: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 86 – 88)	29
4.9.6.2	2. Abschnitt: Investmentgesellschaft (Art. 89 – 90)	30
4.9.7	7. Kapitel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 91 – 96).....	30
4.9.7.1	1. Abschnitt: Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 91 – 94)	30
4.9.7.2	2. Abschnitt: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 95 – 96)	31
4.9.8	8. Kapitel: Revision und Aufsicht (Art. 97 – 110)	32
4.9.8.1	1. Abschnitt: Revision (Art. 97 – 100)	32
4.9.8.2	2. Abschnitt: Aufsicht (Art. 101 – 110)	33

4.9.9	9. Kapitel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen (Art. 111 – 116)	34
4.9.9.1	1. Abschnitt: Verantwortlichkeit (Art. 111 – 113).....	34
4.9.9.2	2. Abschnitt: Strafbestimmungen (Art. 114 – 116).....	35
4.9.10	10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 117 – 124).....	35

Abkürzungen

AFG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz, AFG; SR 951.31)
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)
amAG	adveq management AG
asci	Associazione consumatrici della svizzera italiana
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
BankG	Bundesgesetz vom 18. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)
BEHG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1)
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, Entwurfstadium)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)
CSG	Credit Suisse Group
CSP	Christlich-Soziale Partei
Cvci	Chambre Vaudoise du commerce et de l'industrie
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11)
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsicht
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)
GestG	Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG; SR 272)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0)
GwV EBK	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei vom 18. Dezember 2002 (EBK-Geldwäschereiverordnung, GwG EBK; SR 955.022)
HD RA	Hess Dallafior Rechtsanwälte
HIG	HIG Immobilien-Anlagestiftung
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IST	IST Immobilien-Anlagestiftung
KG	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251)
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
Küng RA	Küng Rechtsanwälte
L&S RA	Lenz & Staehelin Rechtsanwälte

MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20)
NAV	Nettofondsvermögen, Net Asset Value
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG; SR 173.110)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)
PM AG	Pensimo Management AG
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
SECA	Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SEK/SVIT	Schweizerische Schätzungsexpertenkammer
SFA	Schweizerischer Anlagefondsverband, Swiss Funds Association
SIV	Schweizerischer Immobilienschätzer-Verband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SNB	Schweizerische Nationalbank
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSIP	Swiss Society of Investment Professionals
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG; SR 641.10)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14)
STV	Schweizerischer Treuhänder-Verband
SVIG	Schweizerischer Verband der Investmentgesellschaften
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVUE	Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SWX	Swiss Exchange (Schweizerische Effektenbörse)
TER	Koeffizient der gesamten laufenden Kosten, Total Expense Ratio,
T-K	Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten (Treuhand-Kammer)
VAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 1978 betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01)
VAS	Verband der Auslandbanken in der Schweiz
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, Entwurf)
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSP	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG, SR 642.21)
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)
WEKO	Wettbewerbskommission

1 Ausgangslage

Die im Februar 2002 eingesetzte Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Peter Forstmoser legte dem Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements im November 2003 ihren Erläuterungsbericht zur "Totalrevision des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994" samt Gesetzesentwurf vor. Mit Entscheid vom 14. Januar 2004 beschloss der Bundesrat die Eröffnung einer Vernehmlassung. Diese dauerte bis am 15. Mai 2004.

2 Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen wurden die Regierungen der 26 Kantone, 13 politische Parteien, 10 Spitzenverbände der Wirtschaft, das Bundesgericht, das Eidg. Versicherungsgericht sowie 42 weitere Organisationen und interessierte Anwaltskanzleien. Die SNB wurde separat zur Stellungnahme aufgefordert.

Von den Eingeladenen reichten 25 Kantone (alle ausser VD), 5 politische Parteien (FDP, CVP, SPS, SVP, CSP), 3 Spitzenverbände (Economiesuisse [inkl. cvci und Zürcher Handelskammer], SAV, SBVg), das Bundesgericht, das Eidg. Versicherungsgericht und 19 weitere Organisationen und interessierte Anwaltskanzleien (SNB, SKS, RBA-Holding, VSKB, VSP, SWX, SVV, STV, VAS, SFA, T-K, SVUE, SECA, SVV, KGAST, ASIP, HD RA, L&S RA, Küng RA) eine materielle Stellungnahme ein.

Ausserdem liessen sich 22 weitere Teilnehmer (Activest, Basler Versicherungen, UBS, Credit Suisse, Swissca, J.P. Morgan (Suisse) SA, SSIP, SVIG, Partners Group, PM AG, IST, HIG, Avadis Anlagestiftung, SEK/SVIT, albert müller bau- und finanzberatungen, amAG, Herr Keppeler, Swiss Life, centre patronal, asci, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und Schweiz. Immobilienschätzerverband) materiell vernehmen.

AI, OW, UR, der SAV, das Eidg. Versicherungsgericht, die SKS, RBA-Holding und Nägeli & Streichenberg Rechtsanwälte verzichteten auf eine Stellungnahme.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Totalrevision des Anlagefondsgesetzes, insbesondere die Unterstellung sämtlicher Formen der kollektiven Kapitalanlagen unter das Gesetz (mit der entsprechenden Änderung des Gesetzstitels in "Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen"), die Einführung neuer Rechtsformen und deren Unterstellung unter die Aufsicht der Eidg. Bankkommission sowie die Ausdehnung des Gesetzeszwecks werden beinahe ausnahmslos von allen Kantonen, den politischen Parteien, den Verbänden sowie den sonstigen Vernehmlassern im Grundsatz begrüsst. Insbesondere gutgeheissen wird auch die Schaffung von je nach Schutzbedürfnis unterschiedlichen Anlegerkategorien sowie die Verbesserung des Anlegerschutzes im Generellen. Positiv gewertet wird zudem die Wiederherstellung der EU-Kompatibilität sowie die Möglichkeit, schweizerische kollektive Kapitalanlagen durch unabhängige Vermögensverwalter zu gründen.

Die Einführung der Anlagegesellschaft (SICAV) wird mit wenigen Ausnahmen begrüsst. Die Antwort zur Unterstellung der Anlagestiftungen unter das neue Gesetz fällt weniger einhellig aus; umstritten ist vor allem die Aufsichtszuständigkeit. Die Unterstellung der Investmentgesellschaften ist für den SVIG fraglich. Die Einführung der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen zur Ermöglichung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz wird von allen Vernehmlassern begrüsst. Dass interne Sondervermögen inskünftig auch von Effekthändlern geführt werden können, wird beinahe einstimmig gutgeheissen. Nur die SBVg wünscht, (bank)interne Sondervermögen ausschliesslich Banken vorzubehalten.

Die Nichtunterstellung von strukturierten fondsähnlichen Finanzinstrumenten wird befürwortet. Als Vorteil wird die neu eingeführte Etikettierungspflicht empfunden. Differenzen bestehen, ob die strukturierten fondsähnlichen Finanzinstrumente explizit in den Negativkatalog aufgenommen werden sollen. Die Unterstellung von Vermögensverwaltern wird positiv beurteilt. Das Naming & Shaming wird kategorisch abgelehnt. Die SFA beantragt die Beibehaltung der bisherigen Hypothekarfonds.

Die in der Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge zur Änderungen diverser Steuergesetze werden grossmehrheitlich begrüsst, da die steuerliche Behandlung der neu geschaffenen und unterstellten Formen der kollektiven Kapitalanlage über Erfolg und Misserfolg der neuen Gesetzgebung entscheide. Die CVP weist auf die Doppelbesteuerungsproblematik hin. Zwei Vernehmlasser lehnen die steuerlichen Vorschläge und die damit verbundenen Steuerausfälle (VS, SP) ab. Die SP befürchtet neue Steuerumgehungsmöglichkeiten.

Ablehnende Haltungen zum neuen Gesetz gab es grundsätzlich nicht. Vorbehalte wurden jeweils punktuell angebracht.

4 Auswertung der Vernehmlassung zu einzelnen Themenbereichen

4.1 Massgeschneiderter Anlegerschutz

4.1.1 Begriff des qualifizierten Anlegers

SBVg, Economiesuisse, SFA, VAS, SVV, T-K, VSV, KGAST, SECA, Basler Versicherungen, UBS, CSG, J.P. Morgan (Suisse) SA, Swiss Life, FDP, CVP, SSIP, SVIG, Partners Group, Zürcher Handelskammer, L&S RA, Swissca sowie HD RA schlagen vor, den Begriff "qualifizierte Anleger" auf Gesetzesstufe, Einzelheiten, wie etwa die Umschreibung der Anforderungen an vermögende Privatpersonen ("High Networth Individuals"), in der bundesrätlichen Verordnung zu regeln. SBVg, VSKB, VAS beantragen zudem, auch Anlageberatungskunden als qualifizierte Anleger einzustufen, wenn ein schriftliches "Advisory Agreement" vorliege. Gegen die Einführung des Begriffs "qualifizierte Anleger" opponiert einzig die Cvc, weil die daraus resultierende Segmentierung der Investoren die Finanzierung der KMU in der Schweiz beeinträchtigen könne.

4.1.2 Destinatärstheorie – Ein-Anleger-Fonds

FDP, SFA, Zürcher Handelskammer, HD RA und UBS wünschen, dass die Zulässigkeit von sog. "Ein-Anleger-Fonds", z. B. für eine einzelne Pensionskasse, gestützt auf die Anwendung der sog. "Destinatärstheorie" ausdrücklich im neuen Gesetz verankert wird.

4.1.3 Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger

FDP, CVP, SVV SECA, UBS, CSG, Swissca, T-K, HD RA, HIG, Partners Group und Swiss Life schlagen vor, ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehaltene kollektive Kapitalanlagen generell von der Produkte-Bewilligungspflicht zu befreien. Die SP hingegen möchte nur eine teilweise Befreiung von Auflagen für solche Kapitalanlagen. Die Partners Group regt an, beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen dieser Kategorie auch englische Dokumentationen zuzulassen. Für den VAS ist auch der Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

4.2 Geltungsbereich

4.2.1 Grundsätzliches

Nahezu alle Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich grundsätzlich positiv zur vorgeschlagenen Ausdehnung des Geltungsbereiches und der damit verbundenen Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen.

SVP und SBVg kritisieren den überdehnten Geltungsbereich nach Artikel 3 Absatz 2, der Schweizer Anbieter im Auslandsvertrieb diskriminiere.

4.2.2 Öffentliche Werbung

Die FDP, Economiesuisse, SBVg, SFA, VAS, SVIG, T-K, UBS, HD RA, Zürcher Handelskammer und L&S RA wünschen, dass der Begriff der "öffentlichen Werbung", welcher zur Zeit durch das Rundschreiben 03/1 der EBK (Öffentliche Werbung) definiert ist, neu im Gesetz als Definitionsmerkmal der kollektiven Kapitalanlage definiert wird. Falls der Begriff "öffentliche Werbung" in der Legaldefinition nicht beibehalten wird, beantragen L&S RA eine Regelung, die ausländische kollektive Kapitalanlagen vom Geltungsbereich ausschliesst, wenn dafür nicht öffentlich geworben wird.

4.2.3 Negativkatalog

Nach SWX, CSG und J.P. Morgan (Suisse) SA sind die strukturierten fondsähnlichen Finanzinstrumente in den Negativkatalog von Artikel 3 aufzunehmen. Die T-K wünscht eine Abgrenzung zwischen operativen Gesellschaften und Holdinggesellschaften im Gesetz. Bei den Investmentclubs sei eine spezifischere Regelung erforderlich. Für HD RA sind Investmentclubs mangels Fremdverwaltung bereits per definitionem dem neuen Gesetz nicht unterstellt. Für "anlagefondsähnliche" schweizerische und ausländische Anlagevehi-

kel soll ein spezifischer Missbrauchstatbestand geschaffen werden. HD RA weist darauf hin, dass auch so genannte Special Purpose Vehicles, die Asset-Backed Securities auflegen, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden und schlägt daher eine Ergänzung des Negativkataloges um "Sonderzweckgesellschaften" vor.

4.2.4 Strukturierte fondsähnliche Finanzinstrumente

Die Nichtunterstellung der strukturierten Produkte unter das neue Gesetz wird mit entsprechenden Präzisierungswünschen (VAS, SBVg, Partners Group, L&S RA) generell begrüsst. Die SBVg beantragt die Streichung der Etikettierungspflicht nach Artikel 11, da diese bereits in Artikel 4 enthalten sei. J.P. Morgan (Suisse) SA hält fest, die Etikettierungspflicht könne nur dort zur Anwendung kommen, wo die spezifische Struktur der Produkte zu Verwechslungen mit den dem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen führen könne.

Die Partners Group schlägt einen ausdrücklichen Ausschluss der Zertifikatsstruktur vor, bei welcher das den Anlegern gegebene Zahlungsverprechen nicht als Sondervermögen für Rechnung der Anleger, sondern für eigene Rechnung verwaltet wird. Die SFA wünscht eine genauere Definition der einschlägigen strukturierten fondsähnlichen Finanzinstrumente.

4.3 Einführung neuer Rechtsformen

4.3.1 Anlagegesellschaft

Grundsätzlich wird die Einführung der Anlagegesellschaft gutgeheissen. Nur GE und VS halten die Regelung der Anlagegesellschaft für ungenügend. Gemäss der T-K erfolgt die Abgrenzung zwischen dem OR und den spezialgesetzlichen Bestimmungen nicht leserfreundlich. Zudem bestünden Abgrenzungsprobleme, insbesondere im Bereich der Trennung zwischen Eigenkapital der Anlegeranteile und Aktienkapital der Gründeranteile. Kerpeler wirft die Frage auf, weshalb bei einer Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital die Gründeranteile einen Nennwert haben sollen. Für L&S RA macht die Differenzierung zwischen Anleger- und Gründeranteilen mit unterschiedlichen Mitbestimmungsrechten keinen Sinn. Die UBS beantragt zu prüfen, ob die Anwendung des vollen Aktionärsschutzes sinnvoll sei.

4.3.2 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Economiesuisse und CvcI regen an zu prüfen, ob die an sich begrüsste Einführung der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nicht besser über eine OR-Revision erfolgen solle. Nach Ansicht der SECA hat sich die gesetzliche Regulierung auf das Wesentliche zu beschränken.

FDP, SBVg, SVV, VAS, amAG, Partners Group und die Basler Versicherungen beanstanden die Zweckumschreibung; "Risikokapital" sei durch "Private Equity" zu ersetzen. Zu-

dem sei die Kommanditgesellschaft für jede Art der Ziel- und Projektfinanzierung oder für alle nicht-traditionellen Anlagen zu öffnen.

Die vorgesehene Höchstdauer von 12 Jahren wird von FDP, VAS, SBVg, T-K, SECA, SVV, amAG, Partners Group, den Basler Versicherungen und L&S RA kritisiert. Als Lösungen werden angeboten, die Höchstdauer zu streichen, Verlängerungsmöglichkeiten vorzusehen, die Dauer der Vertragsfreiheit zu überlassen (wobei der Gesellschaftsvertrag eine feste Vertragsdauer und den Mechanismus zur Vertragsverlängerung enthalten müsse), die Laufzeit auf Verordnungsstufe festzulegen und den Bundesrat zu ermächtigen, Bedingungen festzulegen, bei welchen eine Verlängerung der Vertragsdauer zulässig ist.

Die SECA hält Artikel 947 OR (Firma der Kommanditgesellschaft) für anpassungsbedürftig.

4.4 Unterstellung bestehender Formen der kollektiven Kapitalanlage

4.4.1 Anlagestiftung

Die UBS lehnt die Unterstellung der Anlagestiftungen unter das neue Gesetz aufgrund ihrer Nähe zu den Vorsorgeeinrichtungen ab. Der SVV und die Basler Versicherungen unterstützen die Unterstellung der Anlagestiftungen nur unter der Voraussetzung der steuerlichen Transparenz. KGAST, ASIP und HIG sind mit der Unterstellung der Anlagestiftungen nur einverstanden, sofern keine Gleichschaltung mit den vertraglichen Anlagefonds erfolgt, die Anlagestiftungen ihre korporative Autonomie in der Rechtsform, ihre Autonomie hinsichtlich der Organisationsstruktur und den Charakter als Einrichtung der sozialen Sicherheit behalten und als Aufsichtsbehörde weiterhin das BSV zuständig bleibt.

KGAST und Swiss Life beantragen, den Zweck der Anlagestiftung nicht auf die kollektive Kapitalanlage zu beschränken, sondern die Erbringung weiterer Dienstleistungen zu ermöglichen. Für L&S RA ist die Anlagestiftung präziser zu definieren. Die Beschränkung der Anlagestiftung auf steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird von T-K, KGAST, Swiss Life und HIG kritisiert, da der Anlegerkreis zu eng gefasst sei und nicht sämtliche offene Anlagestiftungen erfasse. Der Beizug einer Depot- und Zahlstelle sei zu streichen (L&S RA). Dass geschlossene Anlagestiftungen zugelassen werden können, wird von Avadis Anlagestiftung, T-K, PM AG und L&S RA begrüsst. Die PM AG wünscht die Schaffung eines Sonderstatus auch für Immobilien-Anlagestiftungen. Die T-K will den Bundesrat ermächtigen, für geschlossene Anlagestiftungen Erleichterungen bzw. Abweichungen vorzusehen.

4.4.2 Investmentgesellschaft

Gemäss SVIG und T-K ist der Begriff (Publikums-)Investmentgesellschaft näher zu definieren, da sich Abgrenzungsprobleme zur Beteiligungs- und Holdinggesellschaft stellen. Die Unterstellung der Investmentgesellschaft unter das neue Gesetz erfolge ohne Not-

wendigkeit, hält die Partners Group fest und verlangt, Investmentgesellschaften für qualifizierte Anleger von der Unterstellung zu befreien.

SBVg, UBS und CvcI lehnen die zwingende Kotierungspflicht ab. SWX schlägt vor, die Bewilligung von Publikumsinvestmentgesellschaften suspensiv-bedingt zu erteilen, damit kein Kompetenzkonflikt mit der SWX entstehe. Die T-K präzisiert, eine Publikumsinvestmentgesellschaft liege nur vor, wenn sie dem Zusatzreglement für kotierte Investmentgesellschaften der SWX unterstehe. Für den SVIG und HD RA besteht kein Anlass, die Kotierung an einer Schweizer Börse zu verlangen. Die Kotierung sollte an einer ausländischen Börse eines OECD-Mitgliedstaates möglich sein. Ein geordneter Handel über einen Marketmaker müsse alternativ ebenfalls zulässig sein, regt der SVIG an. Da die Kotierung einer Investmentgesellschaft erst erfolge, nachdem eine minimale Investitionsquote nach Lancierung erreicht worden sei, soll gemäss HD RA die verbindliche Zusicherung zur Kotierung und deren voraussichtliche Erlangung innert 12 Monaten zur Erteilung der Bewilligung genügen. Gemäss SVIG sollte bereits die Hinweispflicht auf eine mögliche Prämie oder einen Discount im Prospekt und den Werbeunterlagen ausreichen. Dies sollte auch bei Investmentgesellschaften ausreichen, die eine Anlagestrategie verfolgen und Anlagetechniken einsetzen, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen.

SVIG und SVV lehnen die Unterstellung von Investmentgesellschaften unter das neue Gesetz ab. HD RA schlagen vor, Investmentgesellschaften, die an der Börse eines OECD-Staates kotiert sind und in der Schweiz öffentlich vertrieben werden, keiner Bewilligungspflicht als Produkt zu unterstellen.

Der SVIG empfiehlt, eine Mindestanzahl von Anlegern bei nicht kotierten Investmentgesellschaften zu verlangen.

4.5 Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

Die Europakompatibilität des Gesetzes könne mit einer entsprechenden bilateralen Vereinbarung mit der EU sichergestellt werden. FDP und UBS erachten die Aufnahme des Themenbereichs Anlagefonds in die bilateralen Verhandlungen des Bundesrates mit der EU und eine Priorisierung dieses Dossiers für wichtig.

Für die VSP sollte die Eurokompatibilität nur für diejenigen Effektenfonds verlangt werden, die effektiv im EU-Binnenmarkt vertrieben werden. Die Basler Versicherungen betonen, dass die Schweiz keine restriktiveren Bestimmungen als die EU aufstellen solle.

4.5.1 Erweitertes Tätigkeitsgebiet der Fondsleitung

Die Ausweitung des Zwecks der Fondsleitungstätigkeit wird grossmehrheitlich begrüsst. Der VSKB stellt die Frage, inwiefern das Research und die Analyse von Anlagen durch die Fondsleitung im Rahmen der Anlageberatung und Vermögensverwaltung erbracht werden dürfen. Für die T-K ist unklar, ob die Fondsleitungen inskünftig Kundengelder annehmen und verwahren dürfen. Die PM AG möchte sichergestellt wissen, dass eine Fondsleitung

auch die Geschäftsführung von Anlagestiftungen betreiben kann. Die im Zweck aufgeführten Tätigkeiten sollten für sämtliche kollektive Kapitalanlagen gelten (L&S RA).

4.5.2 Vereinfachter Prospekt

Während der SVV und die Basler Versicherungen die Einführung des vereinfachten Prospektes ablehnen (zusätzlicher administrativer Aufwand), befürwortet die SSIP die Einführung desselben und wünscht, dass dieser von der Aufsichtsbehörde bewilligt wird.

4.5.3 Verbot der Delegation der Anlageentscheide an die Depotbank

Die FDP, VAS, SBVg, SFA, UBS, Zürcher Handelskammer und L&S RA verlangen, dass das Verbot der Delegation der Anlageentscheide an die Depotbank (Art. 35) gestrichen und durch eine flexible Lösung ersetzt wird.

4.5.4 Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Die T-K fragt sich, ob Vermögensverwalter sämtlicher kollektiver Kapitalanlagen oder nur solche von Anlagefonds einer Bewilligung bedürfen. T-K und KGAST regen an, die Bewilligungspflicht auf eurokompatible kollektive Kapitalanlagen (Effektenfonds) zu beschränken und in den übrigen Fällen eine Kann-Vorschrift vorzusehen. Für die SECA macht diese Bestimmung bezüglich Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen keinen Sinn. Sie sollte nochmals überdacht und allfällige Übergangsfristen sollten verlängert werden, meint der SVIG. Die HIG hält diese Bestimmung für Anlagestiftungen nicht gerechtfertigt. Eine freiwillige Unterstellung sei für Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen vorzusehen, verlangen SVV, Basler Versicherungen, HD RA, L&S RA und Partners Group. Eine freiwillige Unterstellung sollte zudem für die blosser Anlageberatung möglich sein, meinen SVV und Basler Versicherungen. Swiss Life schlägt vor, falls an einer Differenzierung der Herkunftsländer der kollektiven Kapitalanlagen festgehalten werde, sei diese von einer Zulassung der EBK zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz bzw. von der Gleichwertigkeit der Aufsicht des Domizillandes abhängig zu machen. Grundsätzlich sei die Bewilligungspflicht jedoch auch auf die kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts auszuweiten.

4.6 Rechtssetzung und Verfahrensrecht

4.6.1 Rechtssetzungskompetenzen / Delegationen an die EBK / Regulierungsdichte

FDP, SVP, SBVg, SFA, SVIG, Swissca und UBS erscheint die Gewährung von Regelungskompetenzen an die Verordnungsgeber zu grosszügig. Die CVP beantragt den Einbezug des Bankensektors und der involvierten Parteien bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen; dies sei gesetzlich vorzusehen. L&S RA verlangt die Definition fundamentaler Begriffe im Gesetz.

ZH, SVP und Avadis Anlagestiftung beanstanden die Regulierungsdichte.

4.6.2 Selbstregulierung

SFA, SWX, Swissca, SVP, FDP und UBS vertreten die Auffassung, dass der Markt der kollektiven Kapitalanlage überall dort selbstregulierend tätig sein soll, wo er dies besser kann als der Verordnungsgeber und die Aufsichtsbehörde. Die Selbstregulierungskompetenz ist daher nach Ansicht der Economiesuisse, Swissca, SVIG und SVP im Gesetz zu verankern. Gemäss Swissca ist ein Rechtsmittel vorzusehen, mit dem der Branchenverband diese Selbstregulierungsmöglichkeit durchsetzen kann. Da die Hauptgefahr bei der Selbstregulierung in wettbewerbsbeschränkenden Inhalten liege, sei die Zustimmung der WEKO einzuholen, bevor die EBK zur Einhaltung der Regulierung verpflichtete.

4.6.3 Duales Bewilligungskonzept

Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Träger und Produkte wird von verschiedenen Vernehmlassern kritisiert. Es werden komplizierte und lang dauernde Verfahren befürchtet, welche die Attraktivität des Standortes Schweiz schwächen und Umgehungsgeschäfte fördern würden. FDP und SECA befürchten zudem Wettbewerbsverzerrungen.

SWX, SBVg, KGAST, Economiesuisse, SVIG, HD RA und CSG weisen auf die Probleme der Doppelaufsicht bei den Investmentgesellschaften (EBK/SWX) und den Anlagestiftungen (EBK/BSV) und die damit verbundene Gefahr widersprüchlicher Normierungen und Auslegungen hin. Die SWX schlägt die Überarbeitung ihrer Regularien vor, namentlich deren Beschränkung auf die handelstechnischen Aspekte. Die Aufsichtsbehörde solle jedoch Massnahmen ergreifen, damit die bisherigen Vorteile der Selbstregulierung der SWX kompensiert würden. Die CSG schlägt vor, dass die SWX ihre Regulierung auf Sicherstellung des Handels beschränkt. Produkte, die im Ausland bereits bewilligt sind und einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen, sollten ebenfalls von der Bewilligung befreit werden (FDP, UBS).

4.6.4 Verfahrensrecht für die EBK

FDP, SWX, Economiesuisse, VSP, VAS, SFA, SBVg, CSG und HD RA fordern effiziente und rasche Bewilligungsverfahren mit kurzen Bearbeitungsfristen. Für SVV, Swissca und Basler Versicherungen sollten verschiedene Bewilligungen in einem Verfahren zusammengefasst werden können. HD RA schlagen die Einführung einer Höchstdauer für Bewilligungsverfahren in der Ausführungsverordnung und in Anlehnung an die EU eine generelle Befristung der EBK-Bewilligungsverfahren vor. SBVg und Swissca beantragen eine Verfahrens- und Fristenregelung analog zum KG. Zudem seien Routinegeschäfte in einem vereinfachten Verfahren zu behandeln, wobei Produkte wie Effektenfonds, Übrige Fonds für traditionelle Anlagen und Immobilienfonds ohne Innovationsbestandteile generell als Routinegeschäfte einzustufen seien.

4.6.5 E-Government

Economiesuisse, SWX und L&S RA beantragen, die Erfüllung der gesetzlichen Publikationspflichten durch elektronische Veröffentlichungen über Internet zuzulassen. VAS und KGAST betrachten das Internet als Informationsquelle und zusätzliches Medium zur Erfüllung der Publikationspflichten. Die 10-jährige Archivierung in elektronischer Form sollte anerkannt werden. Sie beantragen, die Publikation der TER, des NAV, die Verfügbarkeit der Prospekte und anderer Informationen über Internet als gleichberechtigt mit den Printmedien zu betrachten.

4.7 Steuerfragen

4.7.1 Grundsatz der transparenten Besteuerung

AG, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, TI, SO, SZ, TG, FDP, CVP, SBVg, KGAST, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, UBS und die Avadis Anlagestiftung begrüssen die transparente Besteuerung bei sämtlichen Formen der kollektiven Kapitalanlagen explizit. Während JU die transparente Besteuerung generell ablehnt, lehnt die SVIG den vorgesehenen steuerlichen Systemwechsel lediglich bei den Investmentgesellschaften ab. FDP und UBS betonen, dass die steuerliche Gleichstellung sämtlicher Formen auch bezüglich MWSTG und StG erfolgen sollte. ZH bringt vor, dass die Vermögensanlage in Fonds im Vergleich zu direkten Investitionen mit eigenverantwortlichem unternehmerischem Engagement steuerlich privilegiert ist.

AG, BL, BS, BE, GL, GR, SO, SZ, TG und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren fordern einen Hinweis in der Botschaft, dass die von den kollektiven Kapitalanlagen erzielten Kapitalgewinne bei den Anlegern, welche ihre Anteile im Privatvermögen halten, steuerfrei seien.

AG, BL, BS, BE, GL, SO, SZ, TG, ZH, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, SVV und Basler Versicherungen machen geltend, kollektive Kapitalanlagen, die gleichzeitig juristische Personen sind, seien hinsichtlich Gewinn und Kapital von der Besteuerung ausdrücklich zu befreien.

Gemäss AG, BL, BS, BE, GL, GR, SO, SZ, TG und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren ist in der Botschaft ein Hinweis aufzunehmen, dass Anleger in Anlagefonds nicht als Wertschriftenhändler qualifiziert werden.

4.7.2 Mindestanzahl der "High Net Worth Individuals"

AG, BL, BS, BE, GL, JU, SO, SZ, TG, ZH, SP und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren wünschen die Festlegung einer Mindestanzahl von Anlegern im Gesetz zur Verhinderung von allfälligen Steuerumgehungen. SECA schlägt vor, die steuerlich motivierte Mindestanzahl qualifizierter Anleger von 20 auf 10 herabzusetzen oder eine offenere Formulierung zu wählen, die den Bedenken der Steuerverwaltung für diese Rechtsform Rechnung trägt.

4.7.3 Verrechnungssteuer bei affidavitfähigen Thesaurierungsfonds

Die Erhebung der Verrechnungssteuer bei affidavitfähigen Thesaurierungsfonds ist für SVV und Basler Versicherungen problematisch. Für JU sollte die Verrechnungssteuer bei den affidavitfähigen Thesaurierungsfonds wie die Einkommenssteuer erhoben werden. AG, BL, BS, BE, FR, GE, GL, SO, SZ, TG, ZH und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren stimmen im Grundsatz auch der Gleichschaltung der Verrechnungssteuer mit der direkten Bundessteuer zu, weisen jedoch auf die erforderliche Praktikabilität dieser Lösung hin. Sollte die Gleichschaltung mit einem Attraktivitätsverlust für ausländische Anleger einhergehen, sei am aktuellen Besteuerungsmodus festzuhalten. Für die Beibehaltung des Status quo optieren GR, TI, der VSV und die SP. Den Verzicht auf die Erhebung der Verrechnungssteuer auf affidavitfähigen Thesaurierungsfonds verlangen LU, SG, FDP, SVP, SBVg, VAS, Zürcher Handelskammer und UBS.

Für die HIG muss die Möglichkeit des vereinfachten bargeldlosen Verfahrens weiterhin bestehen. Nach Ansicht der avadis Anlagestiftung sollte dieses auf Anlagefonds ausgedehnt werden.

4.7.4 Immobilienfonds mit indirektem und direktem Grundbesitz

Nach Ansicht praktisch aller Kantone ist es richtig, Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz neu von der Steuerpflicht zu befreien, wenn deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 56 Bst. e DBG) oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen (Art. 56 Bst. f DBG) sind. Die SBVg beantragt, die bisherigen Sonderbestimmungen für die Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz beizubehalten. Für BE, GR und TI darf die neue Regelung nicht dazu führen, dass z. B. Pensionskassen, die indirekt (über Immobilienfonds) in Grundstücke anlegen, steuerlich besser fahren, als jene, die direkt in Grundstücke investieren. Die SFA schlägt vor, die Besteuerung bei Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz auf die Immobilien-gesellschaft zu beschränken.

4.7.5 Besteuerung von Investmentgesellschaften

Die SVIG lehnt den vorgesehenen steuerlichen Systemwechsel bei den Investmentgesellschaften grundsätzlich ab. SVIG und SBVg plädieren dafür, bestehenden und neuen Investmentgesellschaften ein Wahlrecht betreffend die Besteuerung (Besteuerung wie Aktiengesellschaft oder wie vertraglicher Fonds) einzuräumen. AG, BL, BS, BE, GL, GR, SO, SZ, TG, ZH und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren weisen auf zahlreiche offene Fragen bei der Besteuerung der Investmentgesellschaft hin. Die T-K kritisiert, dass die vorgeschlagene Übergangslösung bei den Investmentgesellschaften zu einer Dreifachbesteuerung führe.

4.8 Weiteres Vorgehen

4.8.1 Detailüberarbeitung und zeitliche Dringlichkeit

SBVg und VSKB begrüßen den Gesetzesvorschlag, beantragen jedoch eine Überarbeitung in zahlreichen Punkten. Verschiedene Vernehmlasser weisen auf die zeitliche Dringlichkeit des Projekts hin.

4.8.2 Koordination mit weiteren Regulierungsvorhaben

Von verschiedenen Seiten wurde auf den Koordinationsbedarf mit anderen Regulierungsvorhaben hingewiesen (z. B. BVG-rechtliche Vorhaben, FINMAG, AHVG). SBVg, SFA, KGAST, Albert Müller Bau- und Finanzberatungen, Buchs, und amAG bringen vor, bei den neuen Instrumenten/Strukturen sei die Abstimmung mit bestehenden Gesetzen, welche den Immobiliensektor betreffen, nicht genügend (Art. 4 Bst. c des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, usw.).

4.8.3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen neuer Regulierungen

ZH, LU, BE, NE, VS, ZG, SZ und SG führen aus, dass die volkswirtschaftlichen Ausführungen, insbesondere eine vollständige Übersicht über sämtliche Steuerausfälle, fehlen.

4.9 Zu den einzelnen Artikeln des KAG

4.9.1 1. Kapitel: Zweck und Gegenstand (Art. 1 – 11)

4.9.1.1 1. Abschnitt: Zweck und Begriffe (Art. 1 – 2)

Die FDP wünscht eine Präzisierung des Zweckartikels hinsichtlich des Anlegerschutzes und der Funktionsfähigkeit der Schweiz als Markt für kollektive Kapitalanlagen. Die amAG beantragt eine Ergänzung des Zweckartikels betreffend die Gewährleistung der Vertragsfreiheit.

T-K, Swiss Life und PM AG beantragen terminologische Präzisierungen im Bereich der Anlagestiftungen. Die T-K empfiehlt die Definition der Depot- und Zahlstelle. Für L&S RA ist in Artikel 2 Buchstabe d zu präzisieren, dass die Anteile jeglicher Form der kollektiven Kapitalanlage gemeint sind. Den Verweis auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften halten L&S RA für problematisch.

4.9.1.2 2. Abschnitt: Gegenstand (Art. 3 – 7)

Die SVP erachtet die staatliche Aufsicht über eine im Ausland erfolgende Vertriebstätigkeit als unverhältnismässig (Art. 3 Abs. 2). Für TG und T-K ist Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e interpretationsbedürftig. Die Abgrenzung zwischen operativer Gesellschaft und Holdinggesellschaft und Investmentgesellschaft sei im Gesetz zu umschreiben (Art. 3 Abs. 3 Bst. d; T-K). Sie wünscht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben e und f. Die Partners Group beantragt die Zulassung gesellschaftsrechtlicher Formen, die über ein variables Aktienkapital verfügen, aber dennoch ein Rückgaberecht in-

nerhalb der gesetzlichen Vorgaben ausschliessen können (closed-end). Der Passus "unabhängig von ihrer Rechtsform" in Artikel 3 Absatz 2 sei zu streichen (L&S RA).

Die T-K schlägt vor, in Artikel 4 die Anlagegesellschaften zu ergänzen. Die SSIP beantragt Präzisierungen in Artikel 5.

4.9.1.3 3. Abschnitt: Arten der kollektiven Kapitalanlagen und Anlegerkreis (Art. 8 – 9)

HD RA fragen nach der Definition der "Mehrzahl von Anlegern" nach Artikel 8 und machen auf die "Destinatärstheorie" aufmerksam. Für die Partners Group sollte im Gesetz von open-end bzw. closed-end gesprochen werden, soweit das Rückgaberecht gemeint ist, sowie von offen bzw. geschlossen, soweit auf die Möglichkeit der laufenden Ausgabe neuer Anteile hingewiesen wird. L&S RA schlagen vor, in Artikel 8 eine Periodizität in die Definition aufzunehmen.

(Weitere Ausführungen unter Ziff. 3 und 4.2).

4.9.1.4 4. Abschnitt: Interne Sondervermögen und strukturierte fondsähnliche Finanzinstrumente (Art. 10 – 11)

Die T-K schlägt vor, die Fondsleitung in Artikel 10 aufzunehmen. Zudem könnten interne Sondervermögen dem Gesetz voll unterstellt und von einzelnen Bestimmungen befreit werden. Gemäss T-K, SBVg, Partners Group und UBS ist der Kunden-Begriff zu präzisieren.

4.9.2 2. Kapitel: Offene kollektive Kapitalanlagen (Art. 12 – 18)

4.9.2.1 1. Abschnitt: Anlagefonds (Art. 12 – 16)

Die Activest wünscht, dass die Depotbank nicht mehr Vertragspartnerin des Kollektivanlagevertrages ist, sondern lediglich auf Mandatsbasis von der Fondsleitung beigezogen wird (Art. 12).

SVV und Basler Versicherungen bringen vor, Artikel 13 Absatz 2 könne nicht parallel zu Artikel 12 Absatz 2 formuliert werden, da die Anlagegesellschaft erst durch Gründung entstehe. Die T-K wünscht, es sei deutlich anzugeben, ob sich Artikel 15 Absatz 2 auf die Anleger- und/oder die Gründeranteile beziehe. Zudem seien die Artikel 676 und 677 OR ebenfalls als gegenstandslos zu erklären.

4.9.2.2 3. Abschnitt: Anlagestiftung (Art. 17 – 18)

Die KGAST verlangt die Streichung von Artikel 18. Für die Avadis Anlagestiftung ist das Verhältnis der KAG-Bestimmungen betreffend die Anlagestiftung und der ZGB-Bestimmungen zur Stiftung nicht klar, und die Folgen sind nicht abschätzbar.

4.9.3 3. Kapitel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen (Art. 19 – 21)

4.9.3.1 1. Abschnitt: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 19 – 20)

Während die SECA anregt, die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen für Hedge Funds zu öffnen (Art. 19 Abs. 2), wünscht die Partners Group, dass auf eine Umschreibung der zulässigen Anlagen verzichtet wird. Nach SECA, SVV und Basler Versicherungen bedarf der Begriff "Rückzahlung" in Artikel 19 Absatz 3 der Klärung. Der Begriff sei durch "Liquidationserlös" zu ersetzen und die Möglichkeit zur Übertragung der Investitionen an ein Nachfolgevehikel oder die Ausschüttung in natura, allenfalls in Raten vorzusehen. Das Erfordernis des Bezugs einer Depot- und Zahlstelle sei zu streichen, verlangen SECA, amAG und Partners Group. HD RA schlägt vor, bei der Kommanditgesellschaft sei ein internes Beteiligungsregister über die Kommanditäre zu führen, diese seien nicht in die Handelsregisterverordnung einzutragen. Nach SBVg sind im Bereich der Firma und der Publizität weitere Derogationen vom OR erforderlich.

Ein unbeschränkt haftender Gesellschafter soll berechtigt sein, in mehreren Kommanditgesellschaften in der selben Funktion tätig zu sein (FDP, SBVg, SECA, SVV, T-K, amAG, Partners Group, Basler Versicherungen und L&S RA [Art. 20 Bst. a letzter Satz]). Das derzeitige Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher (Art. 20 Bst. d) sei höchst problematisch, unpraktikabel und daher zu streichen (SECA, Partners Group). Vielmehr sei eine flexiblere Regelung vorzuziehen. Die amAG betont hingegen, der Zwang zur Berichterstattung (gemäss Ausgestaltung im Gesellschaftsvertrag) sei ein Muss. Für die T-K und die SECA ist die Tragweite von Artikel 20 Buchstabe e unklar. Der gänzliche Ausschluss der Mitbestimmungsrechte gehe zu weit, eine Einschränkung auf Überwachungs- und Wahlrechte hingegen sei vertretbar.

4.9.3.2 2. Abschnitt: Investmentgesellschaften (Art. 21)

Auf das Erfordernis der Depotbank und der Zahlstelle sei zu verzichten, falls eine Investmentgesellschaft einen wesentlichen Teil in Private Equity investiere, meint die Partners Group.

4.9.4 4. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für kollektive Kapitalanlagen (Art. 22 – 31)

4.9.4.1 1. Abschnitt: Bewilligungs- und Meldepflichten (Art. 22 – 25)

Die SVIG verlangt den Verzicht der Bewilligungspflicht für Investmentgesellschaften zugunsten klarer Transparenzvorschriften, bzw. einer allfälligen Bewilligungspflicht der Vermögensverwalter, eventualiter eine Beschränkung der Bewilligungspflicht auf Teilaspekte. Nach Ansicht der SWX sollten – sofern an der Doppelaufsicht festgehalten wird – Anlagegesellschaften, Investment- und Kommanditgesellschaften von der doppelten Bewilligungspflicht befreit werden. Die SECA und die amAG würden eine einzige Bewilligung für die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen begrüssen. HD RA schlagen vor,

Anlagegesellschaften nicht zu bewilligen, sofern sie an einer Schweizer Börse bzw. an einer Börse eines OECD-Staates kotiert und ihr Prospekt den Anforderungen einer Schweizer Börse gleichwertig sei und sofern ihr Promotor und Anlageverwalter die gesetzlichen Anforderungen erfülle. Änderungen, die sich im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Anpassungen bewegen, sollen keine Bewilligungspflicht auslösen, sondern lediglich mitteilungs pflichtig sein, verlangt die SECA.

Die Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 23) sind nach KGAST anzupassen. Die Investmentgesellschaften und die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen seien von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b – d auszunehmen (SECA, SVIG). Nach FDP, SBVg, VAS und SVV ist Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b zu streichen, nach den Basler Versicherungen auf die Fondsleitung, die Publikumsanlagegesellschaft und die Publikumsinvestmentgesellschaft zu beschränken. Die T-K schlägt vor, einen Ausschluss vom Stimmrecht vorzusehen, falls ein massgeblich Beteiligter nachträglich seinen guten Ruf verliere. Die SSIP empfiehlt, Buchstabe c um ein den Risiken des Bewilligungsträgers entsprechendes Risikomanagement zu ergänzen. Buchstabe d ist für die HIG und die T-K unklar. L&S RA regen an, die Terminologie in Artikel 23 Absatz 2 mit dem BEHG abzustimmen. Die SECA und die SBVg verlangen die Streichung von Artikel 23 Absatz 2.

Für den SVV und die Basler Versicherungen gehen die Meldepflichten nach Artikel 24 zu weit. Nach Ansicht der SECA sollte die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen von Artikel 24 ausgenommen werden, für HD RA sowie die UBS die Anlagegesellschaft und für die KGAST die Anlagestiftung. Die SVIG verlangt eine Ausnahme für nicht kotierte Investmentgesellschaften. Sollte an den Meldepflichten festgehalten werden, wäre diese um die Meldepflicht des Aktionärs der geschlossenen Anlagegesellschaft zu ergänzen, schlagen HD RA vor. Für L&S RA sollten nur substantielle Änderungen (Art. 24 Bst. c) eine Meldepflicht auslösen.

Die Swiss Life verlangt, dass die Anlagerichtlinien von Teilvermögen weiterhin keiner Bewilligungspflicht unterstehen. Nach Ansicht des SVIG ist die Bewilligungspflicht in Artikel 25 Buchstaben d und e zu streichen und anstelle einer Bewilligungspflicht eine Pflicht zur proaktiven Offenlegung der vorgesehenen Dokumente und deren Änderungen vorzusehen. Eine allfällige Bewilligungspflicht sei auf nicht kotierte Gesellschaften zu beschränken, sofern sich diese nicht freiwillig der für kotierte Gesellschaften vorgesehenen Transparenzvorschriften unterstellen.

4.9.4.2 2. Abschnitt: Verhaltensregeln (Art. 26 – 29)

Nach KGAST sollen Immobiliengeschäfte mit nahe stehenden Gesellschaften trotz Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a nach wie vor möglich sein. Die avadis Anlagestiftung lehnt die pauschale Unterstellung der Anlagestiftungen unter "branchenfremde" Verhaltensregeln ab (Art. 26 Abs. 2).

Artikel 27 Absatz 2 sei zu streichen (SBVg, KGAST, SVV, UBS, Basler Versicherungen, Swiss Life). Die Entgegennahme von bestimmten Vergütungen, Retrozessionen und ande-

ren Vermögensvorteilen zugunsten der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten soll zulässig sein, sofern sie im Fondsreglement vorgesehen ist. Die SSIP verlangt die Offenlegung der Soft Commissions im Fondsreglement. Für SECA, HIG und L&S RA ist das Abstellen auf den Marktpreis in Artikel 27 Absatz 3 problematisch. L&S RA schlagen vor, Artikel 28 Absatz 3 in die bundesrätliche Verordnung zu übernehmen.

4.9.4.3 3. Abschnitt: Bewertung des Kollektivvermögens (Art. 30)

SECA, SVIG, amAG und L&S RA machen geltend, dass die Aufsichtsbehörde international gängige Bewertungsregeln (z. B. EVCA, IAS, US-GAAP) anwendbar erklären sollte (Art. 30 Abs. 3).

4.9.4.4 4. Abschnitt: Vermögensverwalter (Art. 31)

L&S RA regen an, dass die Bewilligungsträger der kollektiven Kapitalanlagen nicht nur den Wechsel des Vermögensverwalters, sondern grundsätzlich jede substantielle Änderung melden sollten.

4.9.5 5. Kapitel: Besondere Bestimmungen für offene kollektive Kapitalanlagen (Art. 32 – 85)

4.9.5.1 1. Abschnitt: Fondsleitung (Art. 32 – 39)

Die T-K regt an, Artikel 33 Absatz 1 um die Tätigkeit der Hauptverwaltung für Anlagegesellschaften zu ergänzen.

Die Bewertung sowie die damit verbundene Verantwortung sollten in Artikel 34 explizit aufgeführt werden. In Artikel 34 Absatz 2 wäre die Möglichkeit von Delegationen ins Ausland zu regeln. Die UBS möchte in Artikel 34 Absatz 2 eine Substituts- anstelle einer Hilfspersonenhaftung bei einer Delegation von Teilaufgaben an einen Subcustodian. Für L&S RA macht Artikel 34 Absatz 3 keinen Sinn, da in Absatz 2 eine Hilfspersonenhaftung vorgesehen sei.

Die T-K wünscht, dass in Artikel 35 statt von der Europäischen Union vom Europäischen Wirtschaftsraum gesprochen wird. In Artikel 37 Absatz 2 sei zu präzisieren, dass das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gestattet sei und nicht als Ausleihe gelte.

In Bezug auf den Wechsel der Fondsleitung (Art. 38) bringen T-K und Swissca vor, eine einmalige Publikation reiche aus. Für die Swissca ist zudem das Einspracherecht der Anleger zu streichen, da dieses ohne Verlust des Anlegerschutzes zu einer massiven Verfahrensbeschleunigung beitrage. Zudem fragt die Swissca, ob in Artikel 38 Absatz 2 nicht von der Fondsleitungswechselbewilligung anstelle des Übernahmevertrages die Rede sei.

Zur Absonderung des Fondsvermögens (Art. 39) schlägt der SVV vor, die Terminologie des SchKG zu verwenden und von "Aussonderung" zu sprechen. Die T-K möchte wissen, ob das Aussonderungsrecht auch bei der Anlagegesellschaft und der Anlagestiftung gilt.

4.9.5.2 2. Abschnitt: Anlagegesellschaft (Art. 40)

L&S RA halten diesen Artikel für unpräzise. Die Anwendung von Artikel 39 auf die Anlagegesellschaft sei auszuschliessen, hingegen seien Artikel 34, 35 und 37 für anwendbar zu erklären. Die T-K beantragt, die anwendbaren Bestimmungen auf Verordnungsstufe zu präzisieren und insbesondere auf das Aussonderungsrecht in Artikel 39 zu verweisen.

4.9.5.3 3. Abschnitt: Anlagestiftung (Art. 41 – 45)

Die Anlagepolitik der Anlagestiftung bzw. der Teilvermögen sei in den Anlagerichtlinien zu regeln (T-K; Art. 41 Abs. 4).

Die KGAST präzisiert zu Artikel 42, dass im Stiftungsrat auch die Vertreter der Stiftung Einsitz haben und die Stiffterversammlung die Mehrzahl der Mitglieder des Stiftungsrates aus der Reihe der Anleger wähle. Diese Kompetenz sei daher entsprechend vorzusehen. Zudem entscheide die Stiffterversammlung über die Änderungen der Statuten und über den Erlass des Stiftungsreglements. Artikel 42 und 43 seien entsprechend zu korrigieren. Die KGAST empfiehlt zudem, die Modalitäten für die Einberufung und Durchführung der Stiffterversammlung zu regeln. Nach L&S RA ist die Kompetenz zur Wahl der Depotbank zu regeln. Für BS, SG und TG wäre in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d ein Hinweis auf das Fusionsgesetz hilfreich. Die T-K regt an, Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d zu streichen. Falls es bei diesem Buchstaben um die Auflösung der ganzen Stiftung gehe, sei diese Bestimmung korrekt. Sofern es sich dabei aber um die einzelnen Teilvermögen handle, müsse die Kompetenz ausschliesslich dem Stiftungsrat zukommen. Die Revisionsstellenberichte in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe f seien zu streichen und anstelle von "Jahresrechnung" sei von "Jahresrechnungen" zu sprechen.

Die in Artikel 43 Absatz 4 stipulierten Delegationsbefugnisse des Stiftungsrates und die damit verbundene Haftung desselben für Handlungen der Beauftragten werden von KGAST, HD RA, Swiss Life und Avadis Anlagestiftung kritisiert, da sie eine Praxisverschärfung darstellten. Eine sinngemässe Anwendung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsvorschriften sei ausreichend. Die Avadis Anlagestiftung betont, die Unterstellung von Anlagestiftungen dürfe keinesfalls die Kompetenzen des Stiftungsrates schmälern (Art. 43 Abs. 3). Für die T-K obliegt die Kompetenz zur Lancierung neuer Teilvermögen und zur Liquidation bestehender Teilvermögen explizit dem Stiftungsrat (Art. 43 Abs. 2 Bst. b). Weiter empfiehlt sie, im Gesetz festzuhalten, dass eine Jahresrechnung für das Widmungsvermögen und je eine Jahresrechnung für ein Teilvermögen zu erstellen seien. Zudem sei in Artikel 44 Buchstabe d das "Anlagevermögen" durch "Anlegervermögen" zu ersetzen.

Bei den Anlagevorschriften (Art. 45) wird von BS, SG, TG, T-K, KGAST, Swiss Life und HIG eine sinngemässe Anwendung der BVG- bzw. BVV2-Vorschriften gefordert. Für die PM AG stellt die Übernahme der Anlagevorschriften der Immobilienfonds auf Anlagestiftungen eine Einschränkung gegenüber der heutigen Lösungen dar. Unter dem Aspekt der differenzierten Schutzbedürftigkeit der Anleger sei diese Regelung nicht sachgerecht. So-

wohl die KGAST als auch die Avadis Anlagestiftung verlangen eine Präzisierung, auf welches Vermögen diese Anlagevorschriften zur Anwendung gelangen. Die KGAST empfiehlt, im neuen Gesetz Vorschriften für das Stammvermögen aufzustellen.

4.9.5.4 4. Abschnitt: Depotbank (Art. 46 – 49)

Die Depotbank sollte lediglich der Substituts- anstelle der Hilfspersonenhaftung bei der Delegation von Aufgaben an Dritte unterliegen (UBS, Zürcher Handelskammer; Art. 46 Abs. 3). Werde das Kollektivvermögen bei Dritt- und Sammelverwahrern im In- oder Ausland aufbewahrt, solle die Depotbank lediglich für die sorgfältige Auswahl haften, meint die SBVg (Art. 47). Für den VAS gibt es keinen Grund, Anlagestiftungen von Artikel 48 auszuschliessen.

Das Verfahren zum Wechsel der Depotbank sei zu schwerfällig, kritisieren L&S RA und schlagen vor, das Einspracherecht der Anleger zu streichen bzw. das Verfahren auf den Wechsel der Depotbank bei vertraglichen Anlagefonds zu beschränken.

4.9.5.5 5. Abschnitt: Fondsreglement (Art. 50 – 51)

Für SVV, Basler Versicherungen, HIG und Swiss Life ist nicht a priori klar, ob Anlagestiftungen die Vorschriften zum Fondsreglement uneingeschränkt einhalten müssen. Deren Anwendung würde eine Verschärfung der aktuellen Vorschriften für Anlagestiftungen bedeuten. Nach Swiss Life wäre dies sogar systemwidrig. Die KGAST macht geltend, die Pflicht zur Angabe von Publikationsorganen solle für Anlagestiftungen nicht gelten (Art. 50 Abs. 2 Bst. h). Die T-K schlägt vor, die Publikationsorgane in der bundesrätlichen Verordnung zu regeln, um die nötige Flexibilität für zukünftige Entwicklungen zu haben. Allenfalls könnte der Begriff "Publikationsorgane" in Artikel 2 definiert werden. Auch L&S RA beantragen, Artikel 50 Absatz 2 zu entschlacken und teilweise in die bundesrätliche Verordnung zu verschieben. Die SSIP vermisst unter Buchstabe j die Pflicht zur Festlegung eines Benchmark und Vorschriften über die Nutzung der Stimmrechte. Für den VAS sollte Buchstabe e um die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben usw.) ergänzt werden.

Die Änderungen des Fondsreglements (Art. 51) sollten nur einmal publiziert (swissca, SBVg) und das Einspracherecht der Anleger müsse gestrichen werden (Swissca). Nach L&S RA sollte die Befugnis zur Änderung des Fondsreglements der Fondsleitung, subsidiär mit Zustimmung der Depotbank, zukommen.

4.9.5.6 6. Abschnitt: Prospekt und vereinfachter Prospekt (Art. 52 – 53)

Auf das Erfordernis des Prospekts sei bei Anlagestiftungen zu verzichten (T-K, HIG). Falls auf den Prospekt nicht verzichtet werde, so sei der Inhalt auf die Anlagerichtlinien zu reduzieren (Art. 52 Abs. 2 Bst. c), meint die T-K. Nach L&S RA ist für SICAV auf das Erfordernis der Erstellung von Reglementen in der Schweiz (analog Luxemburg) zu verzichten. L&S RA schlagen vor, für die kollektiven Kapitalanlagen den Grundsatz der Prospektspflicht

vorzuschreiben, ohne aber im Gesetz den Inhalt festzulegen. Zudem sei ein Klagerecht auf Schadenersatz der Anleger vorzusehen, welche ihre Anlageentscheide gestützt auf den vereinfachten Prospekt gefällt hätten. Für L&S RA stellt der Begriff "Durchschnittsanleger" kein Rechtsbegriff dar. Es sei deshalb in Artikel 53 Absatz 3 nur vom Anleger zu sprechen. SBVg und L&S RA bringen vor, dass der vereinfachte Prospekt den künftigen Anlegern nicht bereits vor Vertragsabschluss anzubieten, sondern bloss auf Verlangen der Anleger auszuhändigen sei.

4.9.5.7 7. Abschnitt: Stellung der Anleger (Art. 54 – 61)

Im Interesse der Klarheit wünschen der SVV und die Basler Versicherungen, dass präzisiert wird, Eigentümerin des Fondsvermögens sei beim vertraglichen Anlagefonds die Fondsleitung. HD RA regen an, in Artikel 54 Absatz 2 vorzusehen, dass die Auszahlung durch Überweisung auf ein vom Anleger bezeichnetes Konto bei einer Finanzinstitution oder durch Übergabe eines durch die Depotbank ausgestellten Bankcheques erfolgt. Für L&S RA ist Artikel 54 Absatz 2 zu stark von den vertraglichen Anlagefonds inspiriert. Es ist ihrer Ansicht nach eine Frist zur Kündigung und eine Frist zur Auszahlung der Anteile vorzusehen. KGAST, Swiss Life, HD RA und L&S RA legen Wert darauf, dass die Sacheinlage (contribution in kind, Art. 54 Abs. 5) weiterhin möglich ist. HD RA empfehlen, den Begriff der "Barzahlung" durch "in specie" zu ersetzen.

Die T-K schlägt vor, die Möglichkeit der Kapitalrückzahlung in Artikel 57 vorzusehen. HD RA bringen vor, dass die Zwangsrücknahme nicht nur "im Interesse der Anleger" zulässig und der Zusatz in Artikel 57 Absatz 1 daher zu streichen sei. L&S RA machen geltend, es stehe nicht dem Bundesrat zu festzulegen, wann eine Zwangsrücknahme erforderlich sei; dies sei im Fondsreglement festzuhalten. Zudem sei der Aufschieb bzw. die Aussetzung der Zeichnung zu regeln.

HD RA schlagen vor, das Auskunftsrecht (Art. 60) bei Auskünften über die Bewertung von Private Equity-Anlagen einzuschränken.

Die Ernennung des Vertreters der Anlegergemeinschaft (Art. 61) könnte durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, schlägt die T-K vor. L&S RA empfehlen, den Wortlaut des bisherigen Artikel 28 AFG zu übernehmen.

4.9.5.8 8. Abschnitt: Rechenschaftsablage und Publikationsvorschriften (Art. 62 – 65)

KGAST gehen die Anforderungen an die Berichterstattung (Art. 63) zu weit. SECA hält dafür, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen zumindest teilweise von diesen Bestimmungen auszunehmen, z. B. vom Ausweis der TER. Zudem seien die in Artikel 63 Absatz 1 vorgesehenen Fristen von 4 Monaten (Einreichung Jahresbericht) und von 2 Monaten (Halbjahresbericht) zu knapp. Der VSKB beantragt, unter Buchstabe a im Anschluss an den Koeffizienten der gesamten laufenden Kosten die englische Bezeichnung "Total Expense Ratio" (TER) anzufügen. Für SSIP und Keppeler stellt die Publikation der TER

keinen wirklichen Nutzen dar, da die Transaktionskosten nicht einbezogen sind. Zudem könne eine bewusst niedrig gehaltene Management Fee durch die Muttergesellschaft der Fondsleitung über erhöhte Courtagen wieder "kompensiert" werden. In Buchstabe d sei ein Verweis auf Verbandsrichtlinien anzufügen, schlägt die KGAST vor. Nach Ansicht der Swissca ist diese Bestimmung zu streichen. Die Anforderungen unter Buchstabe e entsprechen keinem breiten Anlegerbedürfnis, bringen KGAST, Swiss Life, HD RA und L&S RA vor. Es sei vorzusehen, dass der Anleger selber die Liste der Käufe und Verkäufe verlangen bzw. dass die Aufsichtsbehörde Ausnahmen vorsehen kann. Die Auskünfte nach Buchstabe g stehen nach KGAST nicht in der Kompetenz der Anlagestiftungen. Für sie gehören Performancevergleiche mit Benchmarks, wie unter Buchstabe h festgelegt, in ein Factsheet und nicht in den Jahres- oder Halbjahresbericht. Die SECA fragt, welches die konkreten Auswirkungen von Buchstabe h auf die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sind. Nach SIPP ist die Angabe der Namen von Personen, an welche Anlageentscheide delegiert sind (Bst. f), nur dann hilfreich, wenn diese Angabe jeweils um die Qualifikation und den Erfahrungshintergrund der Personen ergänzt wird und Mutationen während der Bereichsperiode bekannt gegeben werden. Die T-K schlägt vor, auch die Namen der Personen anzugeben, an die weitere Teilaufgaben delegiert sind.

Nach der T-K ist der Begriff der "Immobilienanlagestiftung" zu präzisieren. Zudem sollten auch Immobilienteilvermögen von Anlagestiftungen unter Artikel 64 fallen. In Artikel 64 Absatz 3 seien die Verkehrswerte zu streichen. Für HD RA ist bei ausländischen Liegenschaften auf die repräsentativen Versicherungswerte abzustellen. Gemäss SIV steht Artikel 64 Absatz 4 im Widerspruch zu Artikel 1. In Absatz 4 ist nach der T-K zudem in Analogie zum Bericht der Schätzungsexperten bei kotierten Immobilien-Investmentgesellschaften ein Bericht der Schätzungsexperten zu verlangen.

4.9.5.9 9. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Art. 66)

L&S RA bringen vor, Artikel 66 Absatz 5 gehöre in die Verordnung oder in ein Rundschreiben. Absatz 3 sei zu präzisieren.

4.9.5.10 10. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung (Art. 67 – 69)

Bei der Vereinigung von kollektiven Kapitalanlagen ist sicherzustellen, dass das Steuerrecht nicht die Verwirklichung des KAG erschwert. Nach Ansicht der SFA und der Swissca ist im KAG für Vereinigungen ein einfaches Verfahren festzulegen, ohne dass Zwischenausschüttungen bei den übernehmenden Fonds erforderlich sind. T-K und L&S RA wünschen in Artikel 67 Absatz 1 eine Verweisung auf das FusG.

L&S RA bringen vor, die Auflösung von Teilvermögen gemäss Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 dürfe nicht durch die Inhaber der Gründeranteile beschlossen werden; dazu bedürfe es eines Beschlusses der Anlegerversammlung. Bei der Anlagestiftung soll statt der Stifternversammlung der Stiftungsrat zur Auflösung von Teilvermögen zuständig sein (T-K, KGAST Swiss Life). Die T-K wünscht, dass die Möglichkeit der Teilliquidation von Teilvermögen geprüft wird.

Die T-K regt an, Artikel 69 Buchstabe c zu präzisieren und von "Anlagevermögen der Anlagestiftung" zu sprechen. Die KGAST erkennt bei derselben Bestimmung ebenfalls Präzierungsbedarf. Sofern die Liquidation der Anlagegruppe bzw. des Sondervermögens gemeint sei, sei vorzusehen, dass der Liquidationsbeschluss vom Stiftungsrat anstelle der Stiffterversammlung gefasst werde.

4.9.5.11 11. Abschnitt: Vertrieb (Art. 70 – 71)

Artikel 70 Absatz 2 bringe keinen Mehrwert, da sich diese Pflichten bereits aus Artikel 11 BEHG und dem konkreten Auftrag ergeben, machen L&S RA geltend. Die Ausdehnung der Vertriebsträgerbewilligungspflicht sei nicht notwendig (T-K). Nach Ansicht der HIG führt die Bewilligungspflicht des Vertriebs bei Anlagestiftungen zu einer unerwünschten Verschärfung des geltenden Rechts. Für SVV und Basler Versicherungen sollten die Vertriebsträgerbestimmungen ausdrücklich auf die offenen kollektiven Kapitalanlagen beschränkt werden. L&S RA schlagen vor, Artikel 71 Absatz 1 solle "in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen" betreffen.

4.9.5.12 12. Abschnitt: Anlagevorschriften (Art. 72 – 85)

Die T-K fragt, ob nach Artikel 72 Effektenfonds als Dachfonds (Fund of Funds) überhaupt noch möglich sind und regt an, die Formulierung zu überdenken. KGAST kann die Anlagestiftungen in diese Regelung nicht einordnen.

Die Regelung über die Derivate (Art. 74) geht für BS, SG und TG weiter als Artikel 56a BVV2. Für die Anlagestiftungen sei daher eine Konsolidierung notwendig, da sich sonst bei den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen Widersprüche bei der Beurteilung der kollektiven (Derivat-)Anlagen ergeben würden. Für den VAS ist der Gebrauch von Derivaten im Gesetz nicht befriedigend geregelt. Die UBS beantragt, Short-Positionen sollten im Währungsmanagement zulässig sein. Die T-K schlägt vor, Artikel 74 Absatz 1 um die Kreditgewährung zu ergänzen.

Nach der T-K ist aufgrund der negativen Umschreibung der übrigen Fonds (Art. 76 ff.) die Systematik nochmals zu überdenken. Zudem sei der Begriff "Massenwaren" in Artikel 77 Absatz 1 unklar und sollte durch den englischen Begriff "commodities" ersetzt werden. Weiter sei die Unterscheidung zwischen übrigen Fonds für traditionelle Anlagen und solchen für alternative Anlagen unklar. Für die SSIP macht die Differenzierung keinen operationellen Sinn. Zudem wäre die Anwendung der strengeren Vorschriften nach Artikel 79 auf die übrigen Fonds für traditionelle Anlagen zu begrüssen. Artikel 78 Absatz 2 widerspreche Artikel 78 Absatz 1, bringen L&S RA vor; die Verweisung in Absatz 2 auf die Effektenfonds sei zu einschränkend. Übrige Fonds für traditionelle Anlagen sollten in sämtliche Anlagevehikel investieren können, soweit sie nicht übrigen Fonds für alternative Anlagen vorbehalten seien.

Die Risikowarnklausel (Art. 79 Abs. 2) ist nach Ansicht von L&S RA ausreichend, sofern sie die spezifischen Risiken – wie bereits heute – zusammenfasst. Eine detaillierte Schil-

derung der einzelnen Risiken sei abzulehnen. Partners Group schlägt vor, die Hebelwirkung in Artikel 79 Absatz 3 mit dem zutreffenden englischen Begriff "Leverage" zu bezeichnen. Nach L&S RA ist die Festlegung der Hebelwirkung auf einer bestimmten Höchstgrenze unzweckmässig. Dass der Prospekt potentiellen Anlegern vor Vertragsabschluss kostenlos angeboten werden muss (Art. 79 Abs. 4), gehe zu weit, finden die SBVg, L&S RA und Partners Group. Er sollte den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, einen so genannten "Prime Broker" mit der Abwicklung der Handelstransaktionen beauftragen zu können, stellt für Partners Group eine unabdingbare Voraussetzung für Hedge-Fund-Manager dar. Sie regt an, in der Verordnung sicherzustellen, dass die im Gesetz erwähnten Kontrollaufgaben durch ein Drittinstitut durchgeführt werden können. Die SBVg schlägt vor, Artikel 79 Absatz 6 zu ergänzen, indem die Depotbank die Kontrollfunktion im Sinne von Artikel 48 an den Prime Broker delegieren könne.

Die Bezeichnung "Immobilienfonds" sei nicht mehr korrekt, sofern Anlagestiftungen ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen unterstellt würden. Für die IST stellt die bedingungslose Anwendung der Bestimmungen von Immobilienfonds auf Immobilienanlagestiftungen eine einschneidende Einengung der Anlagemöglichkeiten dar. Die T-K regt an, die Bezeichnung zu ändern. Ausländische Immobilienanlagen sollten nicht nur als Ausnahme, sondern grundsätzlich zulässig sein (Art. 80 Abs. 2), wenden KGAST und PM AG ein. Miteigentumsanteile mit eigenem Grundbuchblatt seien vollwertige handelbare Grundstücke und daher als Anlage zuzulassen, bringt die IST vor. Für die PM AG ist Artikel 80 Absatz 3 eine unzweckmässige Bestimmung. Auch gewöhnliches Miteigentum oder Stockwerkeigentum müsse möglich sein, wenn kein beherrschender Einfluss vorliege, bringen KGAST, PM AG und HIG vor. Die KGAST wünscht, dass Ausnahmen von Artikel 80 Absatz 2 möglich sein sollen, sofern Immobiliengesellschaften überwiegend im Besitz mehrerer Kollektiv-Gefässe desselben Providers sind. Gemäss PM AG sollte sichergestellt werden, dass Kreditfazilitäten ebenfalls zu den kurzfristig verfügbaren Mitteln nach Artikel 80 Absatz 4 gehören. Weiter sei in Artikel 80 Absatz 5 zu präzisieren, dass derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von Währungsrisiken bei der Immobilienanlage im Ausland eingesetzt werden können. Die T-K empfiehlt in den einzelnen Absätzen von Artikel 80 – 84 die Anlagestiftung zu erwähnen.

Die T-K regt an, Artikel 81 mit der Marginale "Besondere Pflichten und Restriktionen" zu bezeichnen, da Absatz 3 des betreffenden Artikels eine Verpflichtung darstelle. Gleichzeitig hält sie aber fest, Absatz 3 sei ungeeignet platziert und widerspreche Artikel 12 Absatz 3 AFG, wonach zu Marktwerten gehandelt werden dürfe. Für die KGAST ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen, da heutige Bewertungsverfahren den Missbrauch in ausreichendem Mass verhindern würden. Für die T-K ist der Begriff "nahestehende Personen" näher zu definieren. Der SIV fordert einen Zusatz, dass Anlageentscheide von Immobilien nicht gleich einfach korrigiert werden könnten wie solche in Finanzanlagen wie Aktien oder Obligationen. Angesichts der besonderen Tragweite eines Kaufentscheides wird empfohlen, bereits auf Gesetzesstufe einen Hinweis auf die due diligence zu machen.

Die Möglichkeit zur Bezeichnung einer juristischen Person als Schätzungsexperten (Art. 82 Abs. 1) wird von der SEK/SVIT und dem SIV kritisiert, von der PM AG und der T-K hingegen begrüsst. In Bezug auf die Anforderungen an die Schätzungsexperten sollten die Voraussetzungen, welche das BSV an die Schätzungsexperten für Immobilien-Anlagestiftungen stellt, ausreichen, meint die HIG. Die Anforderungen an Schätzungsexperten soll die Aufsichtsbehörde festlegen können, meint die T-K. Unklar ist für den SIV und die HIG der Ausdruck "finanzielle Garantien" in Artikel 82 Absatz 2. Da Anrechte von Immobilienanlagestiftungen grundsätzlich nicht gehandelt werden (Art. 84 und 85), lehnen KGAST und HIG das obligatorische Vorbezugsrecht bisheriger Anleger ab. SFA, T-K, CSG und Swissca regen an, offene Immobilienfonds einzuführen. Für die KGAST sollten in Artikel 84 Absatz 2 weitere Kündigungsfristen vorgesehen werden. L&S RA empfehlen, in Artikel 85 zu präzisieren, dass der börsliche oder ausserbörsliche Handel in der Schweiz stattfinden müsse oder auszuschliessen, dass eine Kotierungspflicht an einer Schweizer Börse bestehe. Eine anerkannte ausländische Börse müsse ausreichen.

4.9.6 6. Kapitel: Besondere Bestimmungen für geschlossene kollektive Kapitalanlagen (Art. 86 – 90)

4.9.6.1 1. Abschnitt: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 86 – 88)

Für die SECA ist unklar, wann eine verantwortliche Person als für die beabsichtigten Anlagen qualifiziert gilt (Art. 86). amAG hält diese Bestimmung für selbstverständlich, regt jedoch an zu präzisieren, ob das Anlagevehikel oder der Anbieter des Anlagevehikels organisatorisch den Anforderungen von Artikel 86 genügen müsse. Eine Bewilligung des Gesellschaftsvertrages und des Prospektes ist nach Partners Group nicht notwendig, da sich an der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nur qualifizierte Anleger beteiligen können. Es sollte lediglich die Pflicht zur Einreichung des Gesellschaftsvertrages statuiert werden. Das Erfordernis zur Erstellung eines Prospektes halten die SECA und Partners Group für übertrieben, da die wesentlichen Angaben im Gesellschaftsvertrag und allenfalls in den Anlagerichtlinien enthalten seien. Auch für die amAG widerspricht die Bewilligungspflicht der Vertragsfreiheit der Kommanditäre und führt wegen des zeitraubenden Bewilligungsverfahrens dazu, dass solche Kommanditgesellschaften nicht mehr konkurrenzfähig sind. Ein Einspracheverfahren und damit eine Verweisung auf Artikel 51 erübrige sich demzufolge, meinen SECA und amAG. Der SECA ist unklar, wie sich die Eingriffs- und Bewilligungskompetenzen der Aufsichtsbehörde zu den Kontroll- und Wahlrechten der Kommanditäre verhalten. Sollte die Genehmigungspflicht für Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Prospektes beibehalten werden, so sei diese auf die wesentlichen Änderungen zu beschränken (SECA, L&S RA).

Die SECA schlägt vor, im Gesetz bzw. der Verordnung die Organisation (Firma, Domizil, Dauer bzw. Verfahren für eine allfällige Verlängerung), Ein- und Austritt der Gesellschafter bzw. die Übertragung der Gesellschaftsanteile, die Investitionsrichtlinien, die Anforderungen an das Kapital (Ein- und Auszahlungsprozedere, ein- und mehrmalige Investitionen des Kapitals), Kosten inkl. Entschädigung des General Partners und/oder der Manage-

ment Gesellschaft, Aufgaben und Kompetenzbereich des Komplementärs, Quoren für Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Abwahl des Managers, Angaben zur Bewertung des Vermögens der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen bzw. des einzelnen Kommanditärs sowie die Berichterstattung an die Kommanditäre zu regeln.

Für die T-K ist unklar, ob sich die Rechenschaftsablage (Art. 88) auf international anerkannte Standards in den Bereichen Bewertung, Buchführung und Rechnungslegung bezieht; sie macht gleichzeitig darauf aufmerksam, dass keine einheitlichen, sondern nur länderspezifische Bewertungsstandards bestünden. Nach L&S RA sind international anerkannte Standards für sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlage zu berücksichtigen, nicht nur für die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen. Die SECA schlägt vor, ein bis zwei international anerkannte Standards zu empfehlen und soweit erforderlich lokale Anpassungen vorzuschlagen.

4.9.6.2 2. Abschnitt: Investmentgesellschaft (Art. 89 – 90)

Die Bewilligungspflicht für die Statuten und das Anlagereglement der Investmentgesellschaft (Art. 90 Abs. 1) sollte ersatzlos gestrichen und die Produktgestaltung den Marktteilnehmern überlassen werden, verlangt der SVIG. Für den SVIG ist die Festlegung einer maximalen Hebelwirkung durch die Aufsichtsbehörde fraglich (Art. 90 Abs. 3 in fine). Stattdessen sei die maximale Hebelwirkung im Anlagereglement festzulegen und die Anleger seien auf die entsprechende Bestimmung sowie gegebenenfalls auf das aus der Hebelwirkung resultierende Risiko besonders hinzuweisen. Gegebenenfalls sei die Höchstgrenze im Gesetz festzulegen und auf kotierte Gesellschaften zu beschränken. Auf den Prospekt sollten sinngemäss auch die Artikel 79 Absatz 2 und 4 Anwendung finden, schlägt die T-K vor. Weiter fragt sie, ob sich die Verweisung auf Artikel 64 Absatz 2 – 5 in Artikel 90 Absatz 6 auch für die schwer bewertbaren Investments, insbesondere Private Equity, beziehe. Wenn nicht, wäre eine Verweisung auf Artikel 20 des Zusatzreglements für Investmentgesellschaften sinnvoll.

4.9.7 7. Kapitel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 91 – 96)

4.9.7.1 1. Abschnitt: Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 91 – 94)

In grundsätzlicher Hinsicht wenden HD RA ein, führe Artikel 91 ff. zu einem Vertriebsverbot ausländischer geschlossener Investmentgesellschaften. Nur wenige Staaten würden geschlossene kotierte Investmentgesellschaften einer Bewilligungspflicht und Aufsicht unterstellen. Die bereits heute in der Schweiz bestehenden primär und sekundär kotierten geschlossenen ausländischen Investmentgesellschaften sollten daher Bestandesschutz geniessen, sofern deren Vermögensverwalter beaufsichtigt sind, oder nach Ansicht der SWX zumindest von grosszügigen Übergangsfristen profitieren können. Es sei zudem vorzusehen, bringen HD RA vor, dass die Aufsichtsbehörde bei ausländischen geschlossenen Investmentgesellschaften, die an der Börse eines OECD-Mitgliedstaates kotiert sind, Ausnahmen bewilligen könne.

Die UBS macht geltend, dass bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen auf die "Verwaltung" in der Schweiz abgestellt werde, bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen dagegen auf die "Hauptverwaltung". In beiden Fällen sei auf die "Verwaltung" abzustellen. Die T-K schlägt vor, Buchstaben a und b von Artikel 91 zu vereinigen. Für L&S RA ist Artikel 91 Buchstabe c unvollständig. Zudem sollte der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen Finanzintermediären vorbehalten sein, die Vertreter- oder Vertriebssträgerstatus haben.

Nach Ansicht der UBS sind ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in ihrem Domizilland bzw. Sitzstaat einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht und der Aufsicht zu befreien (Art. 92 Abs. 2). J.P. Morgan (Suisse) SA und L&S RA wenden ein, auf die Prüfung der Organisation und der Anlagepolitik sei zu verzichten, sobald die EBK die Aufsicht eines Staates als gleichwertig anerkenne (Art. 92 Abs. 2 Bst. a und b). Nach dem VAS besteht im EU-Raum die Voraussetzung der gleichwertigen Aufsicht nicht, weshalb diese Bestimmung dem Revisionsziel des KAG widerspreche. Zudem sei die heutige 2/3-Regel nicht eurokompatibel, weshalb sie nach J.P. Morgan zu streichen ist (Art. 92 Abs. 2 Bst. c). Wenn überhaupt, ist die 2/3-Regel nach dem VAS nur auf kollektive Kapitalanlagen aus Nicht-EU-Ländern anzuwenden, deren Aufsicht nicht als gleichwertig anerkannt ist. Die Swissca wünscht, dass in Buchstabe c festgehalten wird, bei Effektenfonds im Sinne von Artikel 2 KAG finde nur eine Prüfung auf einen Verstoss gegen den *ordre public* statt. Die T-K regt an, in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b das Reporting zu ergänzen.

Die Basler Versicherungen bringen vor, auf die Zahlstelle sei zu verzichten (Art. 93); sie habe für die Anleger keine praktische Relevanz mehr. L&S RA regen an, die Möglichkeit anzufügen, dass die Funktion der Zahlstelle auch von einer schweizerischen Zweigniederlassung einer ausländischen Bank wahrgenommen werden kann. Die T-K weist darauf hin, dass der Begriff "Zahlstelle" in Artikel 2 aufzunehmen ist.

4.9.7.2 2. Abschnitt: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 95 – 96)

Nach L&S RA ist Artikel 95 Absatz 1 unpräzise. Sie regen daher an zu präzisieren, dass die Vertretungsbefugnis des Vertreters gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Anlegern nicht beschränkt werden darf. Ferner machen sie geltend, nach Artikel 32 GestG bestehe bereits ein Gerichtsstand in der Schweiz; eine Verweisung auf das GestG genüge daher. Hingegen solle der Anleger die Möglichkeit haben, einen Gerichtsstand seiner Wahl festzulegen. Die T-K möchte, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand nur während 6 Monaten nach Erlass einer Verfügung über den Bewilligungsentzug oder die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage weiterbestehen. Für die UBS ist in Artikel 95 Absatz 3 zu präzisieren, dass diese Vorschrift sich nur auf "in der Schweiz vertretene Anteile" bezieht.

HD RA machen darauf aufmerksam, dass Regelungen einer Branchenorganisation nach Artikel 96 Absatz 1 nur dann bindend seien, sofern und soweit sie durch die Aufsichtsbehörde als Mindeststandards der Selbstregulierung anerkannt worden sind.

4.9.8 8. Kapitel: Revision und Aufsicht (Art. 97 – 110)

4.9.8.1 1. Abschnitt: Revision (Art. 97 – 100)

Nach HD RA ist in Artikel 97 Absatz 1 hinsichtlich der Unabhängigkeit der Revisionsstellen zu präzisieren, dass eine solche nicht gegeben ist, wenn die Revisionsstellen oder eine ihr verbundene Gesellschaft vom Bewilligungsträger oder einer dieser verbundenen Gesellschaften für Tätigkeiten ohne direkten Bezug zur Revisionstätigkeit Beratungshonorare bezieht. Die SECA bringt vor, der Kreis der anerkannten Revisionsstellen in Absatz 1 solle über die bankengesetzlichen Revisionsstellen hinausgehen. Bei den institutionellen Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sei auf das Erfordernis einer Revisionsstelle zu verzichten. Revisionsstellen, welche bereits seit Jahren Anlagestiftungen revidieren, sollten dies auch unter dem neuen KAG tun können, meint die PM AG. Für die HIG stellt sich die Grundsatzfrage, ob diese restriktiven Bestimmungen für die Revisionsstellen von Anlagestiftungen notwendig sind. Die amAG begrüsst ein striktes Anforderungsprofil für Revisionsstellen. Zudem sei die Revisionsstelle im Private Placement Memorandum aufzuführen, welches Vertragsbestandteil des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen wird. Der SVIG verlangt, dass die Voraussetzungen der Anerkennung als Revisionsgesellschaft gleichermassen prohibitiv wie in den börsenrechtlichen Bestimmungen ausgestaltet werden. Dass der Wechsel der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde zu melden und von dieser zu bewilligen ist, geht dem SVV und den Basler Versicherungen zu weit (Art. 97 Abs. 2 und 3). HD RA regen an, zu präzisieren, ob es sich beim Wechsel um ein förmliches Bewilligungsverfahren oder lediglich um ein Notifikationsverfahren handelt. Für die SECA ist die vorgängige Bewilligung angesichts des ungewissen Ausgangs unpraktikabel und stellt einen schweren Eingriff in die Rechte der Kommanditäre dar. Zudem stelle sich die Frage, ob Artikel 97 Absatz 4 auf die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen überhaupt anwendbar sei. Falls ja, würde dies bedeuten, dass die Kommanditgesellschaft und der unbeschränkt haftende Kommanditär von der gleichen Revisionsstelle zu prüfen seien. Die T-K schlägt vor, in Artikel 97 Absatz 4 die zum Immobilienfonds, zur Immobilienanlagestiftung oder zur Immobilieninvestmentgesellschaft gehörenden Investmentgesellschaften zu ergänzen. Die amAG wirft die Frage auf, ob zwischen den Revisionsstellen nach Absatz 4 nicht minimale "Checks and Balances" bestehen sollten. In Artikel 97 Absatz 5 sollte nach Ansicht der T-K präzisiert werden, dass die Entschädigung für die ordentliche Revision der kollektiven Kapitalanlage nur dieser belastet werden dürfe. Zudem solle klargestellt werden, dass die Revisionskosten für die ordentliche Revision der Bewilligungsträger nicht der kollektiven Kapitalanlage belastet werden dürfe. Die HIG möchte wissen, wie die Kosten der ausserordentlichen Revision und das Honorar für Dienstleistungen anderer Art bei Anlagestiftungen zu behandeln sind.

BS, SG und TG regen an, den Prüfungsraster der Revisionsstellen in Artikel 98 auf die Einhaltung der BVV2-Vorschriften durch die Anlagestiftungen auszudehnen. Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b ist nach Ansicht der T-K und des SVIG zu streichen, da der Passus "weitere zur Publikation bestimmte Aufstellungen" zu unbestimmt sei. Zudem regt die T-K an, in Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d einzufügen, dass die Revisionsstellen nicht die ge-

schäftspolitische Zweckmässigkeit der Anlageentscheide der Bewilligungsträger überprüfen. Zur Reduktion der Meldungen nach Artikel 98 Absatz 3 regt sie an, die Benachrichtigung auf schwerwiegende Verstösse gegen das Gesetz oder das Fondsreglement zu beschränken. Im Sinne eines verbesserten Anlegerschutzes ist für die SSIP eine griffigere Formulierung und eine klarere Verantwortlichkeit der Fondsleitung bzw. der Anlagegesellschaft wünschenswert. Die amAG betont, Artikel 98 Absatz 3 gewährleiste, dass die Vertragsfreiheit der Kommanditäre nicht unilateral durch den unbeschränkt haftenden Kommanditär beschränkt werden könne, womit zusammen mit den Rechten der Aufsichtsbehörde ein starker und für qualifizierte Anleger genügender Anlegerschutz sichergestellt sei.

Die T-K regt an, in Artikel 99 Absatz 2 die Auskunftspflicht der Revisionsstellen gegenüber der Aufsichtsbehörde ausdrücklich vorzubehalten und Artikel 100 Absatz 2 zu präzisieren, wonach die zu Immobilienfonds, zu Immobilienanlagestiftungen oder zu Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaften zusammen zu arbeiten haben.

4.9.8.2 2. Abschnitt: Aufsicht (Art. 101 – 110)

Nach BS, SG und TG hat die EBK im Rahmen der Aufsicht über Anlage- und Immobilienanlagestiftungen die Einhaltung der diesbezüglichen BVG-Bestimmungen zu überprüfen. Die KGAST spricht sich für die Beibehaltung der Aufsicht über die Anlagestiftungen beim BSV aus. Gemäss HD RA fehlt in Artikel 101 Absatz 1 die Verweisung auf die Stiftungsurkunde der Anlagestiftung, andererseits gehe die Bestimmung zu weit. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde sei nach SFA, Swissca und HD RA auf die finanzaufsichtsrechtlich relevanten Inhalte zu beschränken. Die Swissca betont, es ist festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörde keine wettbewerbsrechtlichen Befugnisse, namentlich keine Preiskontrolle ausüben könne; sie verlangt, die EBK sei zur Publikation aller praxisrelevanten Entscheide aller Instanzen zu verpflichten. Die Formulierung in Artikel 101 Absatz 3 sei zu undurchsichtig und daher zu streichen. Es sei in Anlehnung an das KG eine abgestufte Publikationsregelung zu treffen. Für das heutige Rundschreiben solle ein Beschwerderecht im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle vorgesehen werden. Dieses könne allenfalls auf ein Verbandsbeschwerderecht eingeeengt werden. Swissca beanstandet die so genannten "Hirtenbriefe", Briefe des Sekretariates der EBK, in denen ohne Rechtsgrundlage Streitfragen entschieden und gar Anweisungen an die Revisoren zur Berichterstattung oder an die Börse erteilt würden. Falls für diese "Hirtenbriefe" ein Bedürfnis bestehe, sei dafür eine gültige Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der SVV fragt, ob in Artikel 103 Absatz 1 in der Aufzählung nicht die "reglementarischen" Pflichten fehlen würden. Nach Ansicht von L&S RA ist in Absatz 2 "die Auflösung" als weiterer Grund für das Erlöschen der Bewilligung vorzusehen. Zudem sei zu prüfen, ob in Absatz 3 in Analogie zum neuen Bankkonkurs- und Bankliquidationsrecht die EBK als zuständige Liquidationsbehörde vorzusehen sei.

AG, BS, LU, SG, SH, SZ, FDP, SVP VSKB, VSP, STV, KGAST, SBVg, VAS, VSV, SVV, und Küng RA vertreten die Meinung, Artikel 104 Absatz 6 sei zu streichen. Sie machen

mangelnde Rechtsgrundlagen für das "Naming and Shaming" geltend; zudem verstosse es gegen Artikel 3 und 6 EMRK. Weiter wird geltend gemacht, thematisch gehöre diese Sanktion ins StGB oder ins FINMAG. Eine allfällige Einführung müsse auf einer vertieften verfassungs- und persönlichkeitsrechtlichen Diskussion basieren. Für die Basler Versicherungen ist Artikel 104 Absatz 7 unklar.

Artikel 107 Absatz 3 soll nach der SBVg vollumfänglich gestrichen werden, da sich zivilrechtliche Streitigkeiten nur beschränkt im Bankenaufsichtsbereich auswirken.

Das BGer hält Artikel 108 für unbefriedigend, da keine Beschwerde an eine Rekurskommission vorgesehen sei. Kurzfristig könne dies hingenommen werden, jedoch sei in den Übergangsbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VGG eine Änderung von Artikel 108 vorzusehen, wonach der Beschwerde an das BGer die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht vorgeschaltet werde. Zudem sei die verwendete Terminologie des KAG an diejenige des BGG und des VGG anzupassen.

Im Bereich der Amtshilfe verlangt die SBVg die Streichung von Artikel 109 Absatz 4 und meldet Opposition an gegen allfällige nachträgliche Anpassungen der einschlägigen Bestimmungen an diejenigen der Amtshilfe unter dem BankG und dem BEHG. Der VAS betont, dass der Schutz von Einzelpersonen durch die Beibehaltung der möglichen Rechtsmittelwege zu wahren sei. Der Swissca ist nicht klar, weshalb nur die Auskunftserteilung über einzelne Anleger dem VwVG unterstehen soll. Gleichzeitig wirft sie die Frage auf, wie es mit Auskünften über Bewilligungsträger stehe.

Zur Erhebung von Daten durch die Aufsichtsbehörde (Art. 110) bringen der SVV und die Basler Versicherungen vor, dass die Datenbedürfnisse auf die statistische Datenerhebung der SNB abzustimmen sei, um den Aufwand für die Bewilligungsträger zu minimieren. HD RA meinen, dass die Datenerhebung unproblematisch sei, soweit es sich um die bereits heute erhobenen Daten handle. Die Datenerhebung zur Performancebeurteilung sei jedoch unnötig. Der Nutzen von auf nationaler Ebene amtlich erfassten Datenmengen sei ohnehin fraglich und mit erheblichem Aufwand verbunden. Der VAS schlägt vor, im Gesetz eine Delegationsmöglichkeit zur Erhebung der Daten an einen befähigten Finanzdienstleister (z. B. die SWX) vorzusehen.

4.9.9 9. Kapitel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen (Art. 111 – 116)

4.9.9.1 1. Abschnitt: Verantwortlichkeit (Art. 111 – 113)

Für die SBVg ist in Artikel 111 Absatz 1 die Formulierung zu vereinfachen. Die Klarstellung, wonach die schuldhafte Pflichtverletzung sowohl die natürlichen Personen und die verantwortlichen Organe der aufgeführten juristischen Personen, als auch die handelnden natürlichen Personen treffe, stelle keine Verbesserung dar.

Der SVV schlägt vor, in Artikel 111 Absatz 2 anstelle von "Unterrichtung" (analog Art. 399 Abs. 2 OR) von "Instruktion" zu sprechen.

Die gemäss Praxis des BSV zulässige Wegbedingung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit der Organe der Anlagestiftung soll nach HIG weiterhin zulässig sein. Für die T-K sind die Verweisungen auf die Artikel 40 Absätze 3 und 4 unklar.

4.9.9.2 2. Abschnitt: Strafbestimmungen (Art. 114 – 116)

Nach J.P. Morgan (Suisse) SA sind die Strafbestimmungen zu exzessiv. Es wäre besser, ein allgemeingültiges Sanktionenregime aufzustellen, das eine Erhöhung der Bussen vorsehen könne. Die SSIP schlägt vor, anstelle von limitierten Bussen die Konfiskation der durch strafbare Handlungen erzielten Vorteile mit anschliessender Gutschrift zu Gunsten des Anlagevermögens vorzuschreiben. Die Strafbestimmungen stellen nach der HIG eine erhebliche Verschärfung des geltenden Rechts dar. Das Sanktionensystem sollte daher für Anlagestiftungen, deren Anlegerkreis auf Vorsorgeeinrichtungen beschränkt ist, wegen des geringeren Schutzbedürfnisses der Anleger differenziert angewandt werden.

Nach dem SVIG sind die Straftatbestände in Artikel 114 Absatz 1 Buchstaben a und c zu vage, da bereits der Begriff "Investmentgesellschaft" unklar sei. Diese Strafbestimmungen seien daher zu präzisieren oder zu streichen. Die L&S RA schlagen vor, die Terminologie von Artikel 4 zu übernehmen. Die Strafbestimmung sollte zudem auch die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen umfassen. Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe e sollte in Analogie zu Artikel 114 Absatz 1 Buchstaben h und i nur die grobe Verletzung von Bedingungen und Auflagen unter Strafe stellen.

Für den SVV und die Basler Versicherungen geht Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe d zu weit. Zudem sollte bei leichten Übertretungen (Art. 115) von einer Bestrafung abgesehen werden.

4.9.10 10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 117 – 124)

Der SVIG verlangt, die Artikel 10 DBG und 7 StHG zu ergänzen: Bei einer Umwandlung einer bisher als Kapitalgesellschaft besteuerten Investmentgesellschaft in ein transparentes Anlagevehikel sollen – in Abweichung vom Nennwertprinzip – die Anleger nur auf den während der individuellen Halteperiode zuzurechnenden Gewinnvorträgen, jedoch nicht auf den früheren Anteilseignern während den jeweiligen Haltedauern zuzurechnenden Gewinnen und nicht auf dem einbezahlten Agio die Einkommensteuer entrichten müssen. Zu Artikel 207b DBG führt derselbe aus, sämtlichen Investmentgesellschaften, d. h. den bestehenden und den nach Inkrafttreten des KAG gegründeten, solle das Wahlrecht zur Verfügung stehen. Zudem solle eine Investmentgesellschaft auf ein einmal ausgeübtes Wahlrecht in einem späteren Zeitpunkt zurückkommen können. In Artikel 6 StG sei konsequenterweise festzuhalten, dass auch die Ausgabe von Anteilen von Gesellschaften, die sich nicht dem neuen Steuersystem (transparente Besteuerung) unterwerfen, von der Emissionsabgabe befreit ist. Die SBVg möchte die Umsatzabgabe generell fallen lassen. Nach Ansicht des ASIP sollten von der Stempelsteuer nicht nur Anlagestiftungen, sondern auch Vorsorgeeinrichtungen ausgenommen werden. Für die HIG ist wichtig, dass die Anlagestiftungen und Anlagefonds bezüglich der Stempelabgaben gleich behandelt werden.

Die T-K stellt fest, dass die bisher von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG erfassten bankinternen Sondervermögen offensichtlich versehentlich aus dieser Bestimmung rausgefallen sind. Es sei sicherzustellen, dass die ESTV die Begriffe in ihrer Bedeutung ausschliesslich gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen verwende. Zudem sei sicherzustellen, dass die Tätigkeiten ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche unter das KAG fallen, von der MWST ausgenommen bleiben. Auch Gebilde, die gemäss den regulatorischen Bestimmungen ihres Domizillandes als kollektive Anlageformen akzeptiert werden, seien der Praxis der ESTV betreffend den Durchgriff weiterhin nicht zu unterstellen, selbst dann nicht, wenn sie die Rechtsform von Gesellschaften (Kapital-/Personengesellschaften) aufweisen würden. Im Bereich des MWStG weist die SBVg auf zwei problematische Punkte hin (Begriff des Beauftragten; Durchgriffsproblematik). Für die Activest sollte die Besteuerung der Bestandespflegeprovisionen an ausländische Vertragspartner geregelt werden.

Der SVIG regt an, die Erhebung der Verrechnungssteuer auf direkt den Anlegern zugeordneten Erträgen nochmals zu überprüfen, da die Erhebung der Verrechnungssteuer bei transparenter Besteuerung systemwidrig sei.

Die SBVg und die SFA stellen fest, dass im Vernehmlassungsentwurf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b GwG ohne Beschränkung auf sämtliche Bewilligungsträger nach KAG erweitert wurde. Auf die generelle Unterstellung von Investmentgesellschaften als Finanzintermediäre nach GwG sei zu verzichten, da es für dieselben unmöglich sei, die Identität ihrer Aktionäre ohne deren freiwillige Mitwirkung festzustellen. Die SBVg regt zudem an, Artikel 2 Absatz 1 GwV EBK auf sämtliche Bewilligungsträger nach KAG auszudehnen, sofern die in der GwG EBK und im GwG enthaltenen Pflichten von der Depotbank bzw. der Depot- und Zahlstelle übernommen werden. Nach dem SVIG ist betreffend Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d GwG eine Ausnahme vorzusehen für den Fall, in dem der eigentliche Erwerb bzw. die eigentliche Übertragung der Anteile (gegen gleichzeitige Bezahlung) nicht durch den Vertriebsträger, sondern ausnahmslos durch Zuschaltung anderer Finanzintermediäre erfolgt.

Zu Artikel 119 machen SG und TG darauf aufmerksam, dass allfällige kantonale oder kommunale Bestimmungen über die Anlagestiftungen ausschliesslich in den entsprechenden (kantonalen) Stiftungsverordnungen bestehen würden und diese durch die Kantone formell ausser Kraft zu setzen seien.

SZ bringt vor, dass es sich beim StHG um ein Rahmengesetz handle, das von den Kantonen in den eigenen Steuergesetzen umgesetzt werden müsse. Es seien daher angemessene Anpassungsfristen vorzusehen (Art. 120).

HD RA, VAS, Zürcher Handelskammer sowie SVIG bringen vor, dass für bisher nicht unterstellte Rechtsformen grosszügigere Übergangsfristen vorzusehen sind. In Grenzfragen habe die Aufsichtsbehörde nach Inkrafttreten Grundsatzentscheide zu fällen. Ferner sei es nicht sinnvoll, Investmentgesellschaften, welche sich bereits in Liquidation befänden, in dieser Phase noch dem KAG voll zu unterstellen. Die Frist von sechs Monaten nach Artikel 121 Absatz 2 sei mit Artikel 123 Absatz 2 nicht kompatibel (L&S RA). HD RA schlagen

vor, die Frist in Artikel 122 Absatz 2 und Artikel 123 Absatz 1 auf sechs Monate, in Artikel 123 Absatz 4 letzter Satz auf 12 Monate zu erstrecken. Der SVIG empfiehlt für Artikel 123 Absatz 2 eine Frist von 3, in einzelnen Fällen sogar von 10 Jahren vorzusehen. Zudem ist nach dem SVIG zu prüfen, ob hinsichtlich der Kotierungspflicht nicht generell ein "Grandfathering" – d. h. die Zulassung zur Weiterführung des jetzigen Zustandes – eingeführt werden sollte. Die vorgeschlagenen Übergangsfristen seien insgesamt vernünftig, meint die PM AG, eine Verkürzung der Frist in Artikel 123 Absatz 5 wäre im Sinne der Rechtssicherheit hingegen wünschenswert. Bei den Anlagestiftungen im Allgemeinen und bei den Immobilien-Anlagestiftungen im Besonderen sei eine Besitzstandsregelung zu prüfen, bringen die PM AG und die HIG vor.